



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

23. JAHRGANG

HAMBURG, 18. JULI 2017

Nr. 7

INHALT

Art.: 91	Botschaft von Papst Franziskus zum 51. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (10. September 2017)	129	Art.: 101	Instruktion über die Ordnung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen (Registraturordnung – RegistraturO) für das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg	142
Art.: 92	Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2017 (29. September 2017)	131	Art.: 102	Instruktion über die Bewertung und Vernichtung (Kassation) von Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Archivgut (Kassationsordnung – KassationsO) im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg	147
Art.: 93	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017 (17. September 2017).....	134	Art.: 103	Errichtung einer gemeinsamen zentralen Stelle nach Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung	149
Art.: 94	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017 (22. Oktober 2017)	134	Art.: 104	Rundbrief an die Bischöfe über das Brot und den Wein für die Eucharistie.....	150
Art.: 95	Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2017 (24. bis 30. September 2017).....	135	Art.: 105	Hinweise zur Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2017	152
Art.: 96	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Erzbischöflichen Stiftung Lübecker Märtyrer	136	Art.: 106	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017	152
Art.: 97	Gesetz zur Änderung des Statuts über pfarrelliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG)	137	Art.: 107	Pastoraler Raum Eimsbüttel - Harvestehude - Winterhude	153
Art.: 98	Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Eutin, Neustadt i. H., Oldenburg i. H. und Plön sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Vicelin und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	139	Art.: 108	Verleihung der Ansgar-Urkunde.....	154
Art.: 99	Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 6. Juli 2017 (Wilhelmsburger Krankenhaus Groß-Sand)	142	Art.: 109	Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstiger kirchlicher Jugendarbeit... ..	154
Art.: 100	Instruktion über die Aktenordnung (Akten-		Art.: 110	Betriebsausflug des Erzbischöflichen Generalvikariates	154
	ordnung – AktenO) für das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg	142		Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	154

Art.: 91

Botschaft von Papst Franziskus zum 51. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (10. September 2017)

„Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir.“ (Jes 43,5)
Hoffnung und Zuversicht verbreiten in unserer Zeit
Dank des technischen Fortschritts hat sich der Zugang zu den Kommunikationsmitteln so entwickelt, dass sehr viele Menschen die Möglichkeit haben, augenblicklich Nachrichten zu teilen und sie flächendeckend zu verbreiten. Diese Nachrichten können gut oder

schlecht sein, wahr oder falsch. Schon unsere Vorfäter im Glauben sprachen vom menschlichen Geist als einer Mühle, die vom Wasser bewegt niemals angehalten werden kann. Wer aber mit dem Mahlen beauftragt ist, hat die Möglichkeit zu entscheiden, ob Korn oder Taumelloch gemahlen wird. Der Geist des Menschen ist immer aktiv und kann nicht aufhören, das zu „mahlen“, was er aufnimmt, aber es ist an uns zu entscheiden, welches Material wir dazu liefern (vgl. JOHANNES CASSIAN, Brief an Abt Leontius).

Mein Anliegen ist es, dass diese Botschaft alle diejenigen erreicht und ermutigt, die sowohl im Beruf als auch in den persönlichen Beziehungen jeden Tag

viele Nachrichten „mahlen“, um ein wohlriechendes und gutes Brot denen anzubieten, die sich von den Früchten ihrer Kommunikation ernähren. Ich möchte alle zu einer konstruktiven Kommunikation aufrufen, welche Vorurteile über den anderen zurückweist und eine Kultur der Begegnung fördert, dank derer man lernen kann, die Wirklichkeit mit bewusstem Vertrauen anzuschauen.

Ich glaube, dass es nötig ist, den Teufelskreis der Angst zu durchbrechen und die Spirale der Furcht aufzuhalten, die ein Ergebnis der Angewohnheit ist, sein Augenmerk ganz auf die „schlechten Nachrichten“ (Kriege, Terror, Skandale und jegliche Art menschlichen Scheiterns) zu richten. Natürlich geht es nicht darum, ein Informationsdefizit zu fördern, bei dem das Drama des Leidens ignoriert würde, und genauso wenig darum, in einen naiven Optimismus zu verfallen, der sich vom Skandal des Übels nicht anrühren lässt. Ich wünsche mir im Gegenteil, dass wir alle versuchen, das Gefühl des Unmuts und der Resignation zu überwinden, das uns oft befällt, uns in Apathie versetzt und Ängste erzeugt oder den Eindruck erweckt, dass dem Übel keine Grenzen gesetzt werden können. In einem Kommunikationssystem, wo die Logik gilt, dass eine gute Nachricht keinen Eindruck macht und deswegen auch gar keine Nachricht ist, und wo es leicht geschieht, dass die Tragödie des Leides und das Geheimnis des Bösen in spektakulärer Weise dargestellt werden, kann man zudem versucht sein, das Gewissen zu betäuben und in die Hoffnungslosigkeit abzuleiten.

Deswegen möchte ich einen Beitrag leisten zur Suche nach einem offenen und kreativen Kommunikationsstil, der niemals bereit ist, dem Bösen eine Hauptrolle zuzugestehen, sondern versucht, die möglichen Lösungen aufzuzeigen und so die Menschen, denen die Nachricht übermittelt wird, zu einer konstruktiven und verantwortungsvollen Herangehensweise anzuregen. Ich möchte alle dazu einladen, den Frauen und Männern unserer Zeit Berichte anzubieten, die von der Logik der „guten Nachricht“ geprägt sind.

Die gute Nachricht

Das menschliche Leben ist nicht bloß eine unpersonliche Chronik von Ereignissen, sondern es ist Geschichte – eine Geschichte, die erzählt werden will, indem man sich für einen Deutungsschlüssel entscheidet, der imstande ist, die wichtigsten Dinge auszuwählen und zu sammeln. Die Wirklichkeit hat in sich selbst keinen eindeutigen Sinngehalt. Alles hängt von dem Blick ab, mit dem sie eingefangen wird, von der „Brille“, die wir wählen, um sie zu betrachten: Wenn wir die Linsen wechseln, erscheint auch die Wirklichkeit anders. Wovon können wir also ausgehen, um die Wirklichkeit mit der richtigen „Brille“ zu sehen?

Für uns Christen kann die geeignete Brille, um die Wirklichkeit zu entschlüsseln, nur die der guten Nachricht sein, ausgehend von der Guten Nachricht schlechthin: dem „Evangelium[s] von Jesus Christus, dem Sohn Gottes“ (*Mk 1,1*). Mit diesen Worten beginnt der Evangelist Markus seinen Bericht: mit der Verkündigung der „guten Nachricht“, bei der es um Jesus geht. Doch weit mehr als nur Information über Jesus zu sein, ist sie die Frohe Botschaft, die Jesus selbst ist. Wenn man das Evangelium liest, entdeckt man nämlich, dass der Titel dieses Werkes seinem Inhalt entspricht – vor allem aber, dass dieser Inhalt die Person Jesu selbst ist.

Diese Gute Nachricht, die Jesus selber ist, ist nicht deswegen gut, weil es in ihr kein Leiden gibt, sondern weil auch das Leiden in einem weiteren Horizont erlebt wird: als wesentlicher Bestandteil seiner Liebe zum Vater und zur Menschheit. In Christus hat Gott sich mit jeder menschlichen Situation solidarisiert und uns offenbart, dass wir nicht alleine sind, weil wir einen Vater haben, der seine Kinder niemals vergessen kann. „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir“ (*Jes 43,5*): Das ist das tröstliche Wort eines Gottes, der sich von jeher in die Geschichte seines Volkes einbringt. In seinem geliebten Sohn geht dieses Versprechen Gottes –, „ich bin mit dir“ – so weit, all unsere Schwachheit anzunehmen, bis dahin, unseren Tod zu sterben. In Ihm werden auch die Dunkelheit und der Tod ein Ort der Gemeinschaft mit dem Licht und dem Leben selbst. So entsteht gerade dort, wo das Leben die Bitterkeit des Scheiterns erfährt, eine Hoffnung, die jedem zugänglich ist. Es ist eine Hoffnung, die nicht trügt, denn „die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen“ (*Röm 5,5*) und lässt das neue Leben aufkeimen aus dem Samenkorn, das ins Erdreich gefallen ist. In diesem Licht wird jedes neue Drama, das in der Geschichte der Welt geschieht, auch Schauplatz einer möglichen Guten Nachricht. Denn der Liebe gelingt es immer, den Weg der Nähe zu finden und Herzen zu entflammen, die sich innerlich anrühren lassen, Menschen, die fähig sind, nicht zu verzagen, und Hände, die bereit sind aufzubauen.

Das Vertrauen auf das Samenkorn des Reiches

Um seine Jünger und die Menschenmenge in diese evangeliumsgemäße Mentalität einzuführen und ihnen die richtige „Brille“ zu geben, mit der man der Logik der Liebe, die stirbt und aufersteht, näherkommen kann, bedient sich Jesus der Gleichnisse, in denen das Reich Gottes oft mit einem Samenkorn verglichen wird, das seine Lebenskraft gerade dann entfaltet, wenn es in der Erde stirbt (*Mk 4,1–34*). Auf Bilder und Metaphern zurückzugreifen, um die demütige Macht des Reiches zu verkünden, bedeutet nicht, ihre Bedeutung und Dringlichkeit herunterzuspielen. Es ist die barmherzige Art und Weise, die dem Hörer den Freiraum lässt, sie anzunehmen und auch auf sich

selbst zu beziehen. Außerdem ist es der privilegierte Weg, um die unermessliche Würde des österlichen Geheimnisses auszudrücken, denn es sind die Bilder – mehr als die Begriffe –, welche die paradoxe Schönheit des neuen Lebens in Christus vermitteln. Dieses neuen Lebens, wo die Feindseligkeiten und das Kreuz die Rettung durch Gott nicht vereiteln, sondern verwirklichen, wo die Schwachheit stärker ist als jede menschliche Stärke, wo das Scheitern das Vorspiel der viel größeren Erfüllung aller Dinge in der Liebe sein kann. Genauso reift und vertieft sich nämlich die Hoffnung auf das Reich Gottes: „... wie wenn ein Mann Samen auf seinen Acker sät; dann schläft er und steht wieder auf, es wird Nacht und wird Tag, der Samen keimt und wächst“ (Mk 4,26–27).

Das Reich Gottes ist schon mitten unter uns, wie ein Samenkorn, das dem oberflächlichen Blick verborgen ist und dessen Wachsen in der Stille geschieht. Wer Augen hat, die vom Heiligen Geist gereinigt sind, kann es aufkeimen sehen und lässt sich die Freude am Reich durch das immer gegenwärtige Unkraut nicht nehmen.

Die Horizonte des Geistes

Die Hoffnung, die auf der guten Nachricht, die Jesus selber ist, beruht, lässt uns den Blick erheben und ermuntert uns, ihn im liturgischen Rahmen des Himmelfahrtsfestes zu betrachten. Während es scheint, als entferne sich der Herr von uns, weiten sich in Wirklichkeit die Horizonte der Hoffnung. Tatsächlich kann in Christus, der unser Menschsein bis zum Himmel erhebt, jede Frau und jeder Mann die volle Freiheit besitzen, „durch das Blut Jesu in das Heiligtum einzutreten. Er hat uns den neuen und lebendigen Weg erschlossen durch den Vorhang hindurch, das heißt durch sein Fleisch“ (Hebr 10,19–20). Durch die „Kraft des Heiligen Geistes“ können wir „Zeugen“ sein und Künder einer neuen, erlösten Menschheit, „bis an die Grenzen der Erde“ (Apg 1,7–8).

Das Vertrauen auf das Samenkorn des Gottesreiches und auf die Logik von Ostern muss auch unsere Weise der Kommunikation prägen. Dieses Vertrauen ist es, das uns fähig macht, in den vielfältigen Formen, in der die Kommunikation heute geschieht, mit der Überzeugung zu arbeiten, dass es möglich ist, die gute Nachricht, die in der Wirklichkeit jeder Geschichte und auf dem Antlitz jedes Menschen gegenwärtig ist, zu entdecken und zu beleuchten.

Wer sich glaubend vom Heiligen Geist leiten lässt, wird fähig, in jedem Ereignis das auszumachen, was zwischen Gott und der Menschheit geschieht, und erkennt, wie Er selbst auf dem dramatischen Schauplatz dieser Welt die Handlung einer Heilsgeschichte schreibt. Der Faden, mit dem diese heilige Geschichte gewebt wird, ist die Hoffnung, und ihr Weber ist nie-

mand anderes als der Heilige Geist, der Tröster. Die Hoffnung ist die demütigste aller Tugenden, weil sie verborgen bleibt in den Falten des Lebens. Aber sie ist der Hefe gleich, die den gesamten Teig fermentiert. Wir nähren sie, indem wir immer wieder die Gute Nachricht lesen, jenes Evangelium, das in unzähligen Editionen „neu aufgelegt“ wurde in den Leben der Heiligen, jener Frauen und Männer, die zu Ikonen der Liebe Gottes geworden sind. Auch heute sät der Heilige Geist in unserem Innern die Sehnsucht nach dem Reich aus. Und er tut das durch viele lebendige „Kanäle“, durch die Menschen, die sich mitten im Drama der Geschichte von der Guten Nachricht leiten lassen. Sie sind wie Leuchttürme im Dunkel dieser Welt, die den Kurs erhellen und neue Wege des Vertrauens und der Hoffnung auf tun.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2017, dem Fest des heiligen Franz von Sales

FRANZISKUS PP

Art.: 92

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2017 (29. September 2017)

Minderjährige Migranten – verletzlich und ohne Stimme

Liebe Brüder und Schwestern,

„Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat“ (Mk 9,37; vgl. Mt 18,5; Lk 9,48; Joh 13,20). Mit diesen Worten erinnern die Evangelisten die christliche Gemeinde an eine Lehre Jesu, die begeistert und zugleich sehr verpflichtend ist. Diese Aussage zeichnet nämlich den Weg vor, der von den „Kleinsten“ ausgeht und in der Dynamik der Aufnahme über den Erlöser sicher zu Gott führt. Gerade die Aufnahme ist also die notwendige Bedingung, damit dieser Weg sich verwirklicht: Gott ist einer von uns geworden, in Jesus ist er als Kind zu uns gekommen, und die Offenheit für Gott im Glauben – der wiederum die Hoffnung nährt – findet ihren Ausdruck in der liebevollen Nähe zu den Kleinsten und den Schwächsten. Liebe, Glaube und Hoffnung – alle drei sind an den Werken der Barmherzigkeit beteiligt, die wir während des jüngsten Außerordentlichen Jubiläums wiederentdeckt haben.

Doch die Evangelisten gehen auch auf die Verantwortung dessen ein, der gegen die Barmherzigkeit verstößt: „Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im

tiefen Meer versenkt würde“ (*Mt* 18,6; vgl. *Mk* 9,42; *Lk* 17,2). Wie könnte man diese ernste Ermahnung vergessen, wenn man an die Ausbeutung denkt, die skrupellose Menschen auf Kosten so vieler Kinder betreiben, die in die Prostitution geführt oder für Pornographie verwendet werden; die zu Sklaven in der Kinder- und Jugendarbeit gemacht oder als Soldaten angeworben werden; die in Drogenhandel und andere Formen der Kriminalität verwickelt werden; die zur Flucht vor Konflikten und Verfolgungen gezwungen werden und Gefahr laufen, einsam und verlassen dazustehen?

Darum liegt es mir anlässlich des diesjährigen Welttags des Migranten und des Flüchtlings am Herzen, auf die Wirklichkeit der minderjährigen Migranten – besonders auf die, welche ganz allein unterwegs sind – aufmerksam zu machen und alle aufzurufen, sich um diese Kinder zu kümmern, die dreifach schutzlos sind: weil sie minderjährig, weil sie fremd und weil sie wehrlos sind, wenn sie aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, fern von ihrer Heimat und getrennt von der Liebe in der Familie zu leben.

Heute sind die Migrationen kein auf einige Gebiete des Planeten beschränktes Phänomen, sondern betreffen alle Kontinente und nehmen immer mehr die Dimension eines dramatischen weltweiten Problems an. Es handelt sich nicht nur um Menschen auf der Suche nach einer würdigen Arbeit oder nach besseren Lebensbedingungen, sondern auch um Männer und Frauen, alte Menschen und Kinder, die gezwungen sind, ihre Häuser zu verlassen, in der Hoffnung, ihr Leben zu retten und woanders Frieden und Sicherheit zu finden. Und an erster Stelle sind es die Minderjährigen, die den hohen Preis der Emigration zahlen, der fast immer durch Gewalt, durch Elend und durch die Umweltbedingungen ausgelöst wird – Faktoren, zu denen sich auch die Globalisierung in ihren negativen Aspekten gesellt. Die zügellose Jagd nach schnellem und leichtem Gewinn zieht auch die Entwicklung abnormer Übel nach sich wie Kinderhandel, Ausbeutung und Missbrauch Minderjähriger und ganz allgemein die Beraubung der Rechte, die mit der Kindheit verbunden und in der UN- Kinderrechtskonvention sanktioniert sind.

Das Kindesalter hat aufgrund seiner besonderen Zartheit einzigartige Bedürfnisse und unverzichtbare Ansprüche. Vor allem hat das Kind das Recht auf ein gesundes und geschütztes familiäres Umfeld, wo es unter der Führung und dem Vorbild eines Vaters und einer Mutter aufwachsen kann; dann hat es das Recht und die Pflicht, eine angemessene Erziehung zu erhalten, hauptsächlich in der Familie und auch in der Schule, wo die Kinder sich als Menschen entfalten und zu eigenständigen Gestalten ihrer eigenen Zukunft sowie der ihrer jeweiligen Nation heranwachsen können. Tatsächlich sind in vielen

Teilen der Welt das Lesen, das Schreiben und die Beherrschung der Grundrechenarten noch ein Privileg weniger. Außerdem haben alle Kinder ein Recht auf Spiel und Freizeitbeschäftigung, kurz: ein Recht, Kind zu sein.

Unter den Migranten bilden die Kinder dagegen die verletzlichste Gruppe, denn während sie ihre ersten Schritte ins Leben tun, sind sie kaum sichtbar und haben keine Stimme: Ohne Sicherheit und Dokumente sind sie vor den Augen der Welt verborgen; ohne Erwachsene, die sie begleiten, können sie nicht ihre Stimme erheben und sich Gehör verschaffen. Auf diese Weise enden die minderjährigen Migranten leicht auf den untersten Stufen der menschlichen Verelendung, wo Gesetzlosigkeit und Gewalt die Zukunft allzu vieler Unschuldiger in einer einzigen Stichflamme verbrennen, während es sehr schwer ist, das Netz des Missbrauchs Minderjähriger zu zerreißen.

Wie soll man auf diese Realität reagieren?

Vor allem, indem man sich bewusst macht, dass das Migrations-Phänomen nicht von der Heilsgeschichte getrennt ist, sondern vielmehr zu ihr gehört. Mit ihm ist ein Gebot Gottes verbunden: „Einen Fremden sollst du nicht ausnützen oder ausbeuten, denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen“ (*Ex* 22,20); „ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen“ (*Dtn* 10,19). Dieses Phänomen ist ein Zeichen der Zeit, ein Zeichen, das vom Werk der Vorsehung Gottes in der Geschichte und in der menschlichen Gemeinschaft spricht im Hinblick auf das universale Miteinander. Die Kirche erkennt durchaus nicht die Problematik und die häufig mit der Migration verbundenen Dramen und Tragödien und ebenso wenig die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der würdigen Aufnahme dieser Menschen.

Dennoch ermutigt sie, auch in diesem Phänomen den Plan Gottes zu erkennen, in der Gewissheit, dass in der christlichen Gemeinschaft, die Menschen „aus allen Nationen und Stämmen, Völkern und Sprachen“ (*Offb* 7,9) in sich vereint, niemand ein Fremder ist. Jeder ist wertvoll, die Menschen sind wichtiger als die Dinge, und der Wert jeder Institution wird an der Art und Weise gemessen, wie sie mit dem Leben und der Würde des Menschen umgeht, vor allem, wenn er sich in Situationen der Verletzlichkeit befindet wie im Fall der minderjährigen Migranten.

Im Übrigen muss man auf Schutz, auf Integration und auf dauerhafte Lösungen setzen. Vor allem geht es darum, jede mögliche Maßnahme zu ergreifen, um den minderjährigen Migranten Schutz und Verteidigung zu garantieren, denn „diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Ausbeutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, mo-

ralischer und sexueller Gewalt werden lassen“ (*BE-NEDIKT XVI.*, Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2008).

Im Übrigen kann es manchmal sehr schwer werden, die Abgrenzung zwischen Migration und Menschenhandel genau zu bestimmen. Zahlreich sind die Faktoren, die dazu beitragen, die Migranten, besonders wenn sie minderjährig sind, in einen Zustand der Verletzlichkeit zu versetzen: die Armut und der Mangel an Mitteln zum Überleben – verbunden mit unrealistischen Erwartungen, die von den Kommunikationsmitteln suggeriert werden –; das niedrige Niveau der Alphabetisierung; die Unkenntnis der Gesetze, der Kultur und häufig auch der Sprache der Gastländer. All das macht sie physisch und psychologisch abhängig.

Doch der stärkste Antrieb für die Ausbeutung und den Missbrauch der Kinder kommt von der Nachfrage. Wenn keine Möglichkeit gefunden wird, mit größerer Strenge und Wirksamkeit gegen die Nutznießer vorzugehen, wird man den vielfältigen Formen der Sklaverei, denen die Minderjährigen zum Opfer fallen, keinen Einhalt gebieten können.

Es ist daher notwendig, dass die Immigranten gerade zum Wohl ihrer Kinder immer enger mit den Gemeinschaften zusammenarbeiten, die sie aufnehmen. Mit großer Dankbarkeit schauen wir auf die kirchlichen und zivilen Organismen und Institutionen, die mit starkem Engagement Zeit und Mittel zur Verfügung stellen, um die Minderjährigen vor verschiedenen Formen des Missbrauchs zu schützen. Es ist wichtig, dass immer wirksamere und durchgreifendere Arten der Zusammenarbeit geschaffen werden, die sich nicht nur auf den Austausch von Informationen stützen, sondern auch auf die Intensivierung von Netzen, die imstande sind, unverzügliches und engmaschiges Einschreiten sicherzustellen. Dabei soll nicht unterschätzt werden, dass die außerordentliche Kraft der kirchlichen Gemeinschaften sich vor allem dann zeigt, wenn eine Einheit des Gebetes besteht und ein brüderliches Miteinander herrscht.

An zweiter Stelle muss für die Integration der Kinder und Jugendlichen in Migrationssituationen gearbeitet werden. Sie hängen in allem von der Gemeinschaft der Erwachsenen ab und häufig wird der Mangel an finanziellen Mitteln zum Hinderungsgrund, warum geeignete politische Programme zur Aufnahme, Betreuung und Eingliederung nicht zur Anwendung gelangen. Anstatt die soziale Integration der minderjährigen Migranten oder Pläne zu ihrer sicheren und betreuten Rückführung zu fördern, wird folglich nur versucht, ihre Einreise zu verhindern, und so begünstigt man den Rückgriff auf illegale Netze. Oder sie werden in ihr Herkunftsland zurückgeschickt, ohne zu klären, ob das wirklich

von „höherem Nutzen“ für sie ist.

Noch ernster ist die Lage der minderjährigen Migranten, wenn sie sich in einer Situation der Irregularität befinden oder wenn sie von der organisierten Kriminalität angeworben werden. Dann landen sie oft zwangsläufig in Haftanstalten. Nicht selten werden sie nämlich festgenommen, und da sie kein Geld haben, um die Kautions- oder die Rückreise zu bezahlen, können sie lange Zeit inhaftiert bleiben und dabei verschiedenen Formen von Missbrauch und Gewalt ausgesetzt sein. In diesen Fällen muss das Recht der Staaten, die Migrationsströme unter Kontrolle zu halten und das nationale Gemeinwohl zu schützen, mit der Pflicht verbunden werden, Lösungen für die minderjährigen Migranten zu finden und ihre Position zu legalisieren.

Dabei müssen sie uneingeschränkt deren Würde achten und versuchen, ihren Bedürfnissen entgegenzukommen, wenn sie allein sind; zum Wohl der gesamten Familie müssen aber auch die Bedürfnisse ihrer Eltern berücksichtigt werden.

Grundlegend bleibt allerdings, dass geeignete nationale Verfahren und Pläne einer abgestimmten Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und den Aufnahmeländern zur Anwendung gelangen, mit dem Ziel, die Ursachen der Zwangsemigration der Minderjährigen zu beseitigen.

An dritter Stelle appelliere ich von Herzen an alle, nach dauerhaften Lösungen zu suchen und diese konkret umzusetzen. Da es sich um ein komplexes Phänomen handelt, ist die Frage der minderjährigen Migranten an ihrer Wurzel anzugehen. Kriege, Verletzungen der Menschenrechte, Korruption, Armut sowie die Störung des Gleichgewichts in der Natur und Umweltkatastrophen gehören zu den Ursachen des Problems. Die Kinder sind die Ersten, die darunter leiden; manchmal erleiden sie Formen physischer Folter und Gewalt, die mit denen moralischer und psychischer Art einhergehen und in ihnen Spuren hinterlassen, die fast immer unauslöschlich sind.

Es ist daher absolut notwendig, in den Herkunftsländern den Ursachen entgegenzutreten, die die Migrationen auslösen. Das erfordert als ersten Schritt den Einsatz der gesamten Internationalen Gemeinschaft, um die Konflikte und Gewalttaten auszumerzen, die die Menschen zur Flucht zwingen. Außerdem ist eine Weitsicht notwendig, die fähig ist, geeignete Programme für die von schwerwiegenden Ungerechtigkeiten und von Instabilität betroffenen Gebiete vorzuplanen, damit allen der Zugang zu authentischer Entwicklung gewährleistet wird, die das Wohl der Kinder fördert; sie sind ja die Hoffnung der Menschheit.

Zum Schluss möchte ich ein Wort an euch richten, die ihr den Weg der Emigration an der Seite der Kinder

und Jugendlichen mitgeht: Sie brauchen eure wertvolle Hilfe und auch die Kirche braucht euch und unterstützt euch in eurem großzügigen Dienst. Werdet nicht müde, mit eurem Leben mutig das gute Zeugnis für das Evangelium abzulegen, das euch ruft, Jesus, den Herrn, der in den Kleinsten und Verletzlichsten gegenwärtig ist, zu erkennen und aufzunehmen.

Ich vertraue alle minderjährigen Migranten, ihre Familien, ihre Gemeinschaften und euch, die ihr ihnen nahe seid, dem Schutz der Heiligen Familie von Nazareth an, damit sie über jeden wacht und alle auf ihrem Weg begleitet. Und mit meinem Gebet verbinde ich den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. September 2016

FRANZISKUS PP

Art.: 93

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017 (17. September 2017)

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Erzdiözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. In besonderer Weise beschäftigt sich die Caritas in diesem Jahr mit der Frage des gelingenden Zusammenlebens von Zuwanderern und Einheimischen. „Zusammen sind wir Heimat“ lautet die Botschaft der Kampagne.

Seit 2015 sind viele Frauen, Männer und Kinder auf der Flucht vor Krieg, Vertreibung und Hunger nach Deutschland gekommen, um hier Schutz zu suchen. Deutschland hat sich als gastfreundliches Land gezeigt. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist groß und bis heute ungebrochen. Doch zunehmend lauter werden die Stimmen derer, die sich schwertun mit Menschen, die aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu uns kommen.

Die Caritas will mit dieser Kampagne deshalb dazu beitragen, dass die Menschen einander mit Respekt, Offenheit und der Bereitschaft zum Dialog begegnen. In vielen Caritas-Projekten engagieren sich Mitarbeitende gemeinsam mit ehrenamtlich Tätigen für ein gelingendes Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern. Vielfach geschieht dies in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden, die auf beeindruckende Weise in der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen aktiv sind.

Alle sind gefordert, wenn es um das gelingende Zusammenleben in unserer Gesellschaft geht. Viele Ideen an vielen Orten zeigen, dass dies möglich ist.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie

durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20. Juni 2017

Für das Erzbistum Hamburg

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. September 2017 (alternativ: 17. September 2017) auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Art.: 94

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017 (22. Oktober 2017)

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Der Weltmissionssonntag lädt die Ortskirchen und die katholischen Christen weltweit dazu ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen.

In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. „Wir sind Gottes Familie“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört. Besondere Aufmerksamkeit wird dort auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern gelegt, die als Katechistinnen und Katechisten das einfache Leben der Menschen teilen. Sie legen Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Häufig unterstützen die Katechisten Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet, verstoßen oder misshandelt werden.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Mit ihr werden die ärmsten Diözesen in ihrer seelsorglichen Arbeit unterstützt. „Auch heute“, so schreibt Papst Franziskus, „dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, den 24. April 2017

Für das Erzbistum Hamburg

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2017 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2017

ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw-München) bestimmt.

Art.: 95

Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2017 (24. bis 30. September 2017)

"Vielfalt verbindet"

Was hält Menschen in einer Gesellschaft zusammen? Wieviel Gemeinsamkeiten und Konsens braucht es, damit Zusammenleben in Vielfalt gelingt? Wieviel Dissens ist fruchtbar? Und was gilt es zu tun, um ein gutes Miteinander in Gerechtigkeit und Respekt zu erhalten?

Viele Menschen in Deutschland, in Europa und anderswo fragen sich derzeit, welche Auswirkungen Migration auf ihre Gesellschaft und deren Zusammenhalt haben. Die Diskussion darüber polarisiert. Das ist kein Wunder, denn die Herausforderungen sind groß und die praktischen Mittel immer begrenzt. Es gibt keine einfachen Lösungen. Komplexe Probleme erfordern komplexe Antworten.

Wir sind überzeugt: Deutschland ist mit der Aufnahme von Flüchtlingen zwar stark gefordert, aber nicht überfordert. Das haben die vergangenen Monate deutlich gezeigt - auch wenn lautstarke Stimmen und populistische Bewegungen anderes behaupten und mit Ressentiments und teilweise sogar mit Rassismus nicht nur Gehör, sondern manchmal auch Zustimmung finden. Doch politisches Denken und Handeln, das an den Grenzen des eigenen Landes halt macht, führt nicht weit in einer Welt, die durch Handelsbeziehungen, kulturellen Austausch und die modernen Kommunikationsmittel klein geworden ist. Nationalistische Argumente und Forderungen gehen darüber hinaus auf Kosten von Minderheiten, Schwächeren und Notleidenden. Und wenn Fakten durch Vorurteile ersetzt werden, ist die vernünftige Diskussion kaum noch möglich.

Die aktuelle Debatte um den Umgang mit Flüchtlingen verweist mehr denn je auf die größeren, grundsätzlichen Fragen von respektvollem Miteinander, freihheitlichen Grundrechten und demokratischer Willensbildung. Als christliche Kirchen sagen wir in aller Klarheit: Politik, die Fremdenfeindlichkeit schürt, von Angst gegen Überfremdung lebt, einseitig nationale Interessen betont, ein nationalistisches Kulturverständnis pflegt und Grundfreiheiten in Frage stellt, ist mit einer christlichen Haltung nicht vereinbar. Ausländerfeindlichkeit, Diffamierung anderer Religionsgemeinschaften, die Überhöhung der eigenen Nation, Rassismus, Antisemitismus, Gleichgültigkeit gegenüber der Armut in der Welt - all das führt nicht in eine gute Zukunft.

Die Verantwortung für das Gemeinwohl beginnt bei uns - auch schon bei der Wahl der Worte. Es ist nicht gleichgültig, in welcher Art und Weise wir miteinander sprechen.

Als Christen übernehmen wir nicht den Stil von Scharfmachern oder Fundamentalisten, wir argumentieren sachlich, differenziert und mit Respekt. Wir debattieren, aber stellen nicht alles zur Debatte. Wir appellieren an die demokratischen Parteien, den Wahlkampf in diesem Jahr entsprechend fair und sachbezogen zu führen.

Als Kirchen sagen wir in aller Deutlichkeit: Jeder Mensch ist mit einer gottgegebenen unveräußerlichen Würde ausgestattet. Sie gilt es zu achten, zu schützen und zu verteidigen. Dieses Menschenbild hat in den Menschenrechten, im deutschen Grundgesetz wie auch im europäischen Recht seine rechtliche, säkulare Entsprechung gefunden.

Wir bitten die vor Ort Verantwortlichen, die in der Interkulturellen Woche tätig sind: Beziehen Sie Position! Ermutigen Sie andere Menschen, Haltung zu zeigen, für Menschenrechte und demokratische Spielregeln. Machen Sie Mut zur Begegnung und zum Austausch, damit sich die Menschen in unserem Land besser kennen- und verstehen lernen. In der Begegnung wächst die Kraft, Ablehnung und Ausgrenzung zu überwinden.

Die Konflikte vor Europas Toren, insbesondere der Krieg in Syrien, zwingen weiterhin Millionen zur Flucht. Vor allem die angrenzenden Staaten tragen die Hauptlast der Aufnahme und der Versorgung der Schutzsuchenden. Wir sehen die Verzweiflung der Menschen, die vor geschlossenen Grenzen stehen, abgewiesen oder in Not zurückgedrängt werden. Das Recht auf Asyl ist ein individuelles Grund- und Menschenrecht, das nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa beachtet werden muss. Ein Grundrecht kann nicht begrenzt und kontingentiert werden.

Rund 5.000 Menschen sind im vergangenen Jahr im Mittelmeer ertrunken, darunter viele Frauen und Kinder. So viele, wie noch nie in einem Jahr. Sie waren auf der Flucht vor Krieg und Not und sahen ihre einzige Chance auf Zukunft in der lebensgefährlichen Überfahrt. Sie suchten nach einem besseren Leben. Über 30.000 Menschen haben in den letzten Jahren auf diesem Weg nach Europa ihr Leben verloren. Damit ist die europäische Außengrenze, die Grenze unseres Kontinents, die tödlichste Grenze der Welt. Wir fordern legale Zugangswege nach Europa und die verstärkte Bekämpfung der Kriminalität von Schleppern und Schleusern.

Wir sehen die Verzweiflung der in Deutschland lebenden Flüchtlinge aus Kriegsgebieten, die ihre engsten Angehörigen nicht zu sich zu holen können. Für die Kirchen ist das Zusammenleben als Familie ein hohes

Gut. Wir bitten den Gesetzgeber, dem grundgesetzlich verbürgten Schutz der Familie in der Flüchtlingspolitik hohe Priorität beizumessen.

Auch die Themen Rückkehr und Abschiebung treiben uns um. Den Kirchen geht es nicht darum, Rückführungen grundsätzlich infrage zu stellen. Aber auch wenn ein Asylbewerber nach Abschluss eines rechtsstaatlichen Verfahrens in seine Heimat zurückkehren muss, trägt unser Land eine Mitverantwortung für sein Wohlergehen. Abschiebungen in lebensgefährliche Gebiete sind inakzeptabel. Kein Mensch darf in eine Region zurückgeschickt werden, in der sein Leben durch Krieg und Gewalt bedroht ist. Die Sicherheit der Person muss stets Vorrang haben gegenüber migrationspolitischen Erwägungen.

Über Generationen hat sich in Deutschland eine auf Zuwanderung basierende Gesellschaft entwickelt. Dabei kommt es unvermeidbar auch zu Konflikten. Doch der Alltag in Deutschland ist längst bunt. Menschen, die vor Jahrzehnten als Zuwandernde kamen, und deren Kinder und Kindeskinde sind selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft. Die Frage, ob wir eine vielfältige Gesellschaft wollen, stellt sich daher nicht. Sie ist Realität und es gilt sie zu gestalten und aus der Vielfalt ein starkes, gemeinsames „Wir“ zu entwickeln.

Im Alten Testament findet sich die Geschichte, wie die Moabiterin Rut ihre Schwiegermutter Noomi bei der Rückkehr in ihr Heimatland Juda begleitet. Dort wird Rut, die als Migrantin erst fremd ist, zur Urgroßmutter von König David. Die „Fremde“ wird also Glied im Stammbaum Jesu und Teil von Gottes Heilsplan. Diese Erzählung zeigt eine neue Perspektive auf: „Fremde“ sind keineswegs nur Menschen, die unsere Unterstützung brauchen. Sie sind immer mehr als ihre Hilfsbedürftigkeit und ihr Aufenthaltsstatus; in ihrer eigenen Würde und Freiheit sind sie genauso wie „wir“. Es geht daher um viel mehr als um moralische Appelle. Es geht um die Einladung, den liebenden Blick Gottes auf alle Menschen nachzuvollziehen.

Die Interkulturelle Woche ist mit ihren 5.000 Veranstaltungen an mehr als 500 Orten in ganz Deutschland breit verankert. Die Kirchen verbinden mit ihr seit über 40 Jahren die Überzeugung, dass gerade in der Begegnung die Wertschätzung füreinander wächst. So entstehen Teilhabe und Integration. Die hunderttausende Ehrenamtlichen in Kirchengemeinden, Vereinen, spontanen Initiativen und Wohlfahrtsverbänden haben entscheidend dazu beigetragen, dass sich die „Willkommenskultur“ für Flüchtlinge und Asylbewerber zu einer „Integrationskultur“ weiterentwickelt hat.

In diesem Jahr des Reformationsgedenkens beginnt ein neuer Weg, der uns als Kirchen zunehmend zusammenführt. Im ökumenischen Buß- und Ver-

söhnungsgottesdienst in der Hildesheimer Michaeliskirche im März dieses Jahres haben wir gefragt: Wozu sind wir überhaupt Kirche in diesem Land? Und haben als Antwort gefunden: Wir sind Kirche, um das Kreuz Christi zu verkünden. Das sind das Zeichen unseres Glaubens und damit das Zeichen der großen Hoffnung, dass Gott mit uns geht. Wir haben einen Auftrag, diese frohe Botschaft allen Menschen kundzutun.

Reinhard Kardinal Marx
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Art.: 96

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Erzbischöflichen Stiftung Lübecker Märtyrer

Vom 10. Juli 2017

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Erzbischöflichen Stiftung Lübecker Märtyrer

Das Gesetz über die Errichtung der Erzbischöflichen Stiftung Lübecker Märtyrer vom 31. August 2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 8, Art. 102, S. 119 ff., v. 15. September 2012) wird hiermit wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden das Wort „bei“ durch die Wörter „am Sitz“ und die Wörter „Herz Jesu (Propstei)“ durch die Wörter „Zu den Lübecker Märtyrern“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „(KVVG) für die Erzdiözese Hamburg“ durch die Wörter „für das Erzbistum Hamburg (KVVG)“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „Herz Jesu (Propstei)“ durch die Wörter „Zu den Lübecker Märtyrern“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
„c) einem vom Generalvikar des Erzbistums Hamburg ernannten Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates,“
 - c) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g wird wie folgt neu gefasst:
„g) einem vom Pfarrpastoralrat der katho-

lischen Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern in Lübeck gewähltem Mitglied dieser Pfarrei.“

d) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Erzbischof von Hamburg ernennt ein Mitglied des Stiftungsrates zu dessen Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.“

4. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Zuständigkeit; Eilentscheidungen

Für Willenserklärungen und Maßnahmen des Stiftungsrates gelten § 42 und § 38 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) entsprechend.“

5. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Stiftungsvorstand“ durch das Wort „Stiftungsrat“ ersetzt.

6. § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) § 52 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) gilt bezogen auf den Stiftungsrat und die Geschäftsstelle der Stiftung entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Dieses Gesetz tritt am 24. Juli 2017 in Kraft; hiervon bleibt die Zusammensetzung des amtierenden Stiftungsrates für die Dauer der laufenden Amtszeit unberührt.

H a m b u r g, 10. Juli 2017

L.S. † **Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 97

Gesetz zur Änderung des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG)

Vom 10. Juli 2017

Artikel 1

Änderung des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG)

Das Statut über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) vom 10. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 27., S. 32 ff., v. 23. Februar 2017) wird hiermit wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „wirkt das Gemeindeteam als Pastoralgremium“ durch die Wörter „wirken das Gemeindeteam und die Ge-

meindekonferenz als Pastoralgremien“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Amtszeit; Konstituierung

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindeteams beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gemeindeteams nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG). Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Pfarrer oder ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied des Pastoralteams.

(2) Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist in unmittelbarer Folge einmal zulässig. Die Mitglieder des Gemeindeteams nehmen ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des Gemeindeteams wahr. Der Erzbischof kann für einzelne oder für sämtliche Gemeinden die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindeteams um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

(3) Ein Mitglied eines Gemeindeteams kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur schriftlich oder in Textform gegenüber dem Sprecher des Gemeindeteams abgegeben werden.

(4) Ein Mitglied eines Gemeindeteams verliert sein Amt, wenn es zum Gemeindeteam nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden die Niederlegung seines Amtes erklärt hat.

(5) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein Mitglied eines Gemeindeteams, das in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid aus dem Gemeindeteam entlassen, nachdem es den Betroffenen und das Gemeindeteam, in dem der Betroffene Mitglied ist, angehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

(6) Für ein nach Absatz 4 oder 5 ausgeschiedenes Mitglied eines Gemeindeteams rückt ein Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt das jeweilige Gemeindeteam die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder für die restliche Amtszeit aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrei hinzu.“

3. In § 8 werden nach dem Wort „wählen“ die Wörter „in der konstituierenden Sitzung“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „auf Einladung seines Sprechers“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Der Sprecher oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Gemeindeteams und beruft dieses zu seinen Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung ein.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „§ 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GT-WahlG) gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „ausgenommen bei der erstmaligen Beauftragung von Themenverantwortlichen im Rahmen der Errichtung der Pfarrei.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Die Beauftragung der Themenverantwortlichen erfolgt für die Dauer bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden Konstituierung des Pfarrpastoralrates. Nach Ablauf dieser Zeit kann das neu gewählte Gemeindeteam einzelne oder alle Themenverantwortlichen in ihrem Amt bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, nimmt der jeweilige Themenverantwortliche seine Aufgaben bis zur Beauftragung eines Nachfolgers oder bis zu seiner Entpflichtung wahr.“
- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:
- „(5) Ein Themenverantwortlicher kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur schriftlich oder in Textform gegenüber dem Sprecher des jeweiligen Gemeindeteams abgegeben werden.
- (6) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann einen Themenverantwortlichen, der in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen, den ihn beauftragenden Pfarrer sowie den Vorstand des Pfarrpastoralrates angehört hat.
- (7) Im Falle eines nach Absatz 5 oder 6 ausgeschiedenen Themenverantwortlichen wird für die restliche Amtszeit ein neuer Themenverantwortlicher nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts beauftragt.“
6. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „§ 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GT-WahlG) gilt entsprechend.“
7. § 15 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 15 Amtszeit; Konstituierung.“**
- (1) Die Gemeindekonferenz besteht für die Dauer der Amtszeit des Gemeindeteams und konstituiert sich innerhalb von drei Wochen nach dessen Konstituierung. Die Mitglieder der Gemeindekonferenz nehmen ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung der Gemeindekonferenz wahr. Zur konstituierenden Sitzung der Gemeindekonferenz lädt der Sprecher des Gemeindeteams mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung ein.
- (2) Wenn das Amt als Mitglied im Gemeindeteam oder als Themenverantwortlicher erlischt, erlischt damit gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Gemeindekonferenz. Gleiches gilt, wenn die Eigenschaft als Vertreter eines Ortes kirchlichen Lebens entfällt.
- (3) Ein Vertreter eines Ortes kirchlichen Lebens kann seine Mitgliedschaft in der Gemeindekonferenz nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden der jeweiligen Gemeindekonferenz abgegeben werden.
- (4) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann einen Vertreter eines Ortes kirchlichen Lebens, der in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid aus der Gemeindekonferenz entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Vorsitzenden der Gemeindekonferenz angehört hat.

- (5) Im Falle eines nach Absatz 3 oder 4 ausgeschiedenen Vertreters kirchlichen Lebens wird von dem jeweiligen Ort kirchlichen Lebens für die restliche Amtszeit ein neuer Vertreter in die Gemeindekonferenz entsendet.“
8. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „mindestens einer Woche“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Zahl „2“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Sie enthält die vorgesehene Tagesordnung und ist den Mitgliedern der Gemeindekonferenz mindestens eine Woche vorher zuzusenden und öffentlich in der Gemeinde bekannt zu machen.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Ergebnisse der Sitzung werden protokolliert und auf der Ebene der Gemeinde in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht; eine Kopie des Protokolls ist dem Pastoralteam zuzuleiten.“
11. In § 20 Satz 2 werden nach dem Wort „Weise“ die Wörter „mit einer Frist von mindestens zwei Wochen“ eingefügt.
12. In § 22 Absatz 2 wird am Ende folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Hinsichtlich der Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe b bis d gilt § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) entsprechend.“
13. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Amtszeit; Konstituierung.

- (1) Der Pfarrpastoralrat besteht für die Dauer der Amtszeit der Gemeindeteams und konstituiert sich innerhalb von vier Wochen, nachdem sich alle Gemeindekonferenzen der Pfarrei konstituiert haben. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Pfarrer schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit ruht die Arbeit bis zur Neukonstituierung des Pfarrpastoralrates.
- (3) Wenn ein Mitglied des Pfarrpastorales nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis e aus dem entsendenden Gremium ausscheidet, erlischt damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Pfarrpastoralrat. Das jeweilige Gremium entsendet ein neues Mitglied in den Pfarrpastoralrat für die Dauer der restlichen Amtszeit.

- (4) Ein Mitglied nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b, das nicht zugleich Mitglied der entsendenden Gemeindekonferenz ist, und ein Mitglied nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c kann seine Mitgliedschaft im Pfarrpastoralrat nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Pfarrpastoralrates abgegeben werden. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein Mitglied nach Satz 1, das in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Vorstand des Pfarrpastoralrates angehört hat. Im Falle eines Ausscheidens wird von dem entsendenden Gremium für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neuer Vertreter in den Pfarrpastoralrat entsendet.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform durch den Vorsitzenden des Vorstandes zu den Sitzungen einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 4 und 5.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Juli 2017

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 98

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Eutin, Neustadt i. H., Oldenburg i. H. und Plön sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Vicelin und

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

I. Teil: Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der

Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 22. Februar 2017 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Ostsee-Holstein werden mit Ablauf des 27. Januar 2018 die katholischen Pfarreien
 - a) Unbefleckte Empfängnis Mariens, Plöner Straße 44, 23701 Eutin,
 - b) St. Johannes, Danziger Straße 48, 23730 Neustadt i. H.,
 - c) St. Vicelin, Neustädter Straße 2, 23758 Oldenburg i. H.,
 - d) St. Antonius von Padua, Brückenstraße 15, 24306 Plön
 aufgehoben;
2. zugleich wird mit Wirkung vom 28. Januar 2018 die katholische Pfarrei mit Namen St. Vicelin, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Vicelin ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei St. Vicelin führt ein Dienstseigel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Vicelin umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Vicelin in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Vicelin erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Vicelin über. Das von den gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien

gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoralkonzept gilt für die gemäß Satz 3 Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Vicelin, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden Unbefleckte Empfängnis Mariens, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin, St. Johannes, Danziger Straße 48 in 23730 Neustadt i. H., St. Vicelin, Neustädter Straße 2 in 23758 Oldenburg i. H. und St. Antonius von Padua, Brückenstraße 15, 24306 Plön.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Vicelin über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2

Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden Unbefleckte Empfängnis Mariens, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin, St. Johannes, Danziger Straße 48

in 23730 Neustadt i. H., St. Vicelin, Neustädter Straße 2 in 23758 Oldenburg i. H. und St. Antonius von Padua, Brückenstraße 15, 24306 Plön wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Vicelin, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin am 28. Januar 2018 über:

1. von der katholischen Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariens, Eutin:

- a) Amtsgericht Eutin, Grundbuch von Eutin, Blatt 3313,
Gemarkung Eutin, Flur 4, Flurstücke 5/3 und 6,
- b) Amtsgericht Eutin, Grundbuch von Eutin, Blatt 3784,
Gemarkung Eutin, Flur 4, Flurstücke 7/1, 8/1, 8/2, 9/2, 9/4 und 4,
- c) Amtsgericht Eutin, Grundbuch von Eutin, Blatt 4168,
Gemarkung Eutin, Flur 4, Flurstück 5/4,
- d) Amtsgericht Eutin, Grundbuch von Eutin, Blatt 4141,
Gemarkung Eutin, Flur 1, Flurstücke 30 und 31/4,
- e) Amtsgericht Eutin, Grundbuch von Eutin, Blatt 4185,
Gemarkung Eutin, Flur 19, Flurstücke 114/1 und 115,
- f) Amtsgericht Eutin, Grundbuch von Eutin, Blatt 1141,
Gemarkung Eutin, Flur 19, Flurstück 116/2,
- g) Amtsgericht Eutin, Grundbuch von Malente, Blatt 4029,
Gemarkung Rothensande, Flur 2, Flurstück 132,
- h) Amtsgericht Eutin, Grundbuch von Bosau, Blatt 179,
Gemarkung Brackrade, Flur 3, Flurstücke 29, 28, 18/2 und 32,
- i) Amtsgericht Eutin, Grundbuch von Bosau, Blatt 179,
Gemarkung Hutzfeld, Flur 5, Flurstück 3/1;

2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Neustadt i. H.:

- a) Amtsgericht Oldenburg i. H., Grundbuch von Neustadt i. H., Blatt 1390,
Gemarkung Neustadt, Flur 10, Flurstück 299/68,

- b) Amtsgericht Oldenburg i. H., Grundbuch von Neustadt i. H., Blatt 3455,
Gemarkung Neustadt, Flur 10, Flurstücke 68/7, 68/8, 68/9, 90 und 91,

- c) Amtsgericht Oldenburg i. H., Grundbuch von Grömitz, Blatt 3468,
Gemarkung Grömitz, Flur 4, Flurstück 18/7,

- d) Amtsgericht Oldenburg i. H., Grundbuch von Dahme, Blatt 184,
Gemarkung Dahme, Flur 4, Flurstück 27/7;

3. von der katholischen Kirchengemeinde St. Vicelin, Oldenburg i. H.:

- a) Amtsgericht Oldenburg i. H., Grundbuch von Oldenburg i. H., Blatt 10,
Gemarkung Lübbersdorf, Flur 1, Flurstück 74/7,

- b) Amtsgericht Oldenburg i. H., Grundbuch von Burg a. F., Blatt 1496,
Gemarkung Burg, Flur 17, Flurstücke 151/54 und 153/45,

- c) Amtsgericht Oldenburg i. H., Grundbuch von Burg a. F., Blatt 433,
Gemarkung Burg, Flur 17, Flurstücke 151/41, 151/42 und 151/55,

- d) Amtsgericht Oldenburg i. H., Grundbuch von Heiligenhafen, Blatt 4009,
Gemarkung Heiligenhafen, Flur 5, Flurstück 30/58;

4. von der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua, Plön:

- a) Amtsgericht Plön, Grundbuch von Plön, Blatt 989,
Gemarkung Plön, Flur 19, Flurstücke 143/8 und 144/10,

- b) Amtsgericht Plön, Grundbuch von Lütjenburg, Blatt 202,
Gemarkung Lütjenburg, Flur 9, Flurstücke 15/13 und 9/30,

- c) Amtsgericht Plön, Grundbuch von Preetz, Blatt 670,
Gemarkung Preetz-Kloster, Flur 9, Flurstück 257/81.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. August 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Juli 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 99

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 6. Juli 2017 (Wilhelmsburger Krankenhaus Groß-Sand)

Einrichtungsspezifische Regelung
nach § 14 AK-Ordnung

Am 6. Juli 2017 hat die zu dem Antrag Nr. 01/2017/RK Ost gebildete Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 14 AK-Ordnung den nachfolgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss zu Antrag Nr. 01/2017/RK Ost
Wilhelmsburger Krankenhaus Groß-Sand,
Groß Sand 3, 21107 Hamburg**

1. In der Einrichtung werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 01.07.2017 bis 31.12.2017 die Vergütungsregelungen weiter angewandt, die bis zum 31.12.2016 (auf Beschluss der Unterkommission Nr. 36/2015) Gültigkeit besaßen.
2. Der Dienstgeber soll mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
3. Während der Laufzeit dieses Beschlusses erhält die Mitarbeitervertretung des Wilhelmsburger Krankenhauses Groß-Sand einen Gastsitz in der Aufsichtskommission Sanierung.
4. Sollte das Krankenhaus während der Laufzeit des Beschlusses oder dessen Nachwirkung ganz oder teilweise geschlossen oder an einen nicht katholischen Träger verkauft werden, wird Ziffer 1 rückwirkend unwirksam.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit und der Nachwirkung des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
6. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der Mitarbeitervertretung paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag ein betriebswirtschaftlicher

Berater nach ihrer Wahl auf Kosten des Dienstgebers zur Verfügung zu stellen.

7. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 01.07.2017 und endet am 31.12.2017 und entfaltet eine Nachwirkung bis zum 30.06.2018.

Leipzig, den 06.07.2017

gez. Johannes Brumm

Vorsitzender der Unterkommission der Regionalkommission Ost zu Antrag Nr. 01/2017/RK Ost

Der vorstehende Beschluss wird mit Wirkung vom 1. Juli 2017 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 17. Juli 2017

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 100

Instruktion über die Aktenordnung (Aktenordnung – AktenO) für das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg

Vom 30. Juni 2017

Vorbemerkung

Die ordnungsgemäße Verwaltung von Aufzeichnungen ist Voraussetzung für ein transparentes und effizientes Verwaltungshandeln. Sie bildet damit eine wesentliche Grundlage des Verwaltungshandelns im Erzbischöflichen Generalvikariat. Die Bereitstellung von zuverlässigen, vollständigen und erforderlichen Informationen gewährleistet richtige Entscheidungen. Die Verwaltung von Aufzeichnungen, die den geltenden Normen und Standards entspricht, dient darüber hinaus auch der Rechenschaftsfähigkeit vor anderen Prüf- und Revisionsinstanzen. Die Verwaltung von personenbezogenen Aufzeichnungen hat darüber hinaus auch das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren. Die Verwaltung von Aufzeichnungen bildet das „Gedächtnis“ des Erzbischöflichen Generalvikariates. Jeder Verlust dieses „Gedächtnisses“ kann erhebliche finanzielle oder rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Deshalb ist die Verwaltung von Aufzeichnungen der Mitarbeiter¹ vom Diözesanarchiv/Zwischenarchiv zu unterstützen.

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffe.

- (1) Diese Aktenordnung gilt für das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg in Bezug auf folgende Stellen:
 - a) das Büro des Generalvikars,
 - b) die Stabsstellen,
 - c) die Abteilungen,

¹ Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

d) die Fachstellen

einschließlich der jeweiligen Untergliederungen. Die Aktenordnung regelt die revisionssichere Verwaltung von aktenwürdigen Aufzeichnungen. Hiervon ausgenommen sind Aufzeichnungen in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages, die nicht dieser Aktenordnung unterliegen.

- (2) Aufzeichnungen im Sinne dieser Aktenordnung sind alle aus der Geschäftstätigkeit erwachsenden Informations- und Datenträger, insbesondere Schriftgut, Schriftstücke, Akten, Amtsbücher, Karten, Siegel, Stempel, Pläne, Bilder, Tonträger sowie elektronische Dokumente und Daten einschließlich E-Mails und Internet-Korrespondenzen und deren digitale Datenträger.
- (3) Aktenwürdig sind Aufzeichnungen, die erforderlich und geeignet sind, die getroffenen Entscheidungen sowie deren maßgeblichen Entscheidungsprozesse einschließlich der beteiligten Stellen jederzeit nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.
- (4) Nicht aktenwürdig sind Arbeitsmaterialien, welche die bearbeitenden Stellen lediglich zu ihrer eigenen Information zusammengestellt haben.
- (5) Aktenführende Stelle ist diejenige Stelle nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis d, die die im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Erledigung von Geschäftsfällen anfallenden Aufzeichnungen verwaltet. Sind mehrere Stellen an der Erledigung eines Geschäftsfalles beteiligt, ist aktenführende Stelle die vom Generalvikar bestimmte federführende Stelle. Bei Änderung der Aufgabenzuordnung werden die Akten von der dann zuständigen Stelle weitergeführt; werden Akten nach einem Zuständigkeitswechsel nicht mehr benötigt, sind sie an das Zwischenarchiv abzugeben.
- (6) Das Aktenzeichen gibt Aufschluss über die Aktenplanstelle und die Nummer der Akte, zu denen die Dokumente gehören. Bei Ausgangsschreiben ist das Aktenzeichen anzugeben. Das Aktenzeichen wird mit Angaben zur bearbeitenden Stelle und zum Sachbearbeiter zum Geschäftszeichen verbunden.
- (7) Handakten bestehen aus persönlich gesammelten Kopien oder Dubletten von Aufzeichnungen aus Sachakten. Handakten sind als solche entsprechend zu kennzeichnen. Für sie gelten die nachstehenden Regelungen nicht. Werden Handakten nicht mehr benötigt, sind sie gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 der Instruktion über die Bewertung und Vernichtung (Kassation) von Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Archivgut (Kassationsordnung – KassationsO) im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg zu kassieren.

§ 2

Gebot der Aktenführung.

- (1) Aktenwürdige Aufzeichnungen sind von der aktenführenden Stelle eigenständig nach Aufgaben und Geschäftsfällen nach Maßgabe des Gesamtaktenplanes des Erzbischöflichen Generalvikariates in Akten zusammenzufassen. Die Akte umfasst die elektronische Akte (E-Akte) und die Papierakte.
- (2) Die aktenführende Stelle ist hinsichtlich der von ihr geführten Akten für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Aktenordnung verantwortlich. Die fachlich zuständigen Mitarbeiter haben dabei mitzuwirken; ihnen obliegt insbesondere die vollständige und rechtzeitige Verfügung der aktenwürdigen Aufzeichnungen zu den Akten.

§ 3

Grundsätze der Aktenführung.

- (1) Akten sind einfach, klar und übersichtlich zu führen und zweckmäßig zu verwalten, insbesondere aufzubewahren, zu ordnen, nachzuweisen und bereitzustellen. Für die Ordnung der Aufzeichnungen ist der Gesamtaktenplan des Erzbischöflichen Generalvikariates zu verwenden. Jede Akte darf nur Aufzeichnungen eines klar abgegrenzten Sachbegriffs enthalten. Solange die Papierakte die führende Akte ist, sind digitale Aufzeichnungen nach dem gleichen Schema zu ordnen.
- (2) Die Akten sind stets vollständig zu halten. Ihnen dürfen dauerhaft keine Aufzeichnungen entnommen werden.
- (3) Abzulegende Aufzeichnungen sollen vorgangsweise und in zeitlicher Reihenfolge nach dem Datum des Eingangs zu den Akten genommen werden, die jüngsten Vorgänge oben an erster Stelle. Anlagen sind hinter der jeweilige Aufzeichnung einzuordnen. Doppelstücke, die keine einmalig vorkommenden handschriftlichen wichtigen Verfügungen enthalten, sind zu vernichten, es sei denn, dass sich auf ihnen aktenwürdige Notizen befinden.
- (4) Aufzeichnungen, die nach ihrem Inhalt zu mehreren Akten gehören, sind nach dem Hauptinhalt zuzuordnen; die Vollständigkeit der übrigen Akten ist durch Verweise oder Kopien sicherzustellen.
- (5) Jeder Papieraktenband muss eine handliche Form behalten. Volle Bände sind auf dem Aktendeckel mit dem Vermerk über den Zeitabschnitt, den der betreffende Band umfasst, und mit einer fortlaufenden Bandnummer zu versehen. Bei Abschluss eines Bandes ist auf sinnvolle und zweckmäßige Trennung des Akteninhaltes zu achten und auf den Fortsetzungsband hinzuweisen.

- (6) Ursprünglich nur digital vorhandene Aufzeichnungen, die bei Erledigung des Geschäftsfalls anfallen, sind den Akten bis zur Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems im Papierausdruck hinzuzufügen. Digitale Aufzeichnungen, die nicht auf Papier ausgedruckt werden können, müssen dauerhaft nutz- und lesbar gespeichert werden.
- (7) Aufzeichnungen sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern und so zu verwahren, dass die Vollständigkeit, Integrität, Authentizität und Lesbarkeit der Aufzeichnungen jederzeit gewährleistet werden kann. Dasselbe gilt für elektronische Daten.
- (8) Die Aufzeichnungen sind und vor Beschädigung und Verfall zu schützen. Die Papierqualität muss den Anforderungen der jeweils aktuellen DIN EN ISO 9706 („Information und Dokumentation – Papier für Schriftgut und Druckerzeugnisse – Voraussetzungen für die Alterungsbeständigkeit“) entsprechen.
- (9) Aufzeichnungen sind so zu bearbeiten, abzulegen und zu benutzen, dass sie unbeschädigt bleiben. Die Verwendung von Klebstoff enthaltenden Büromaterialien (z. B. Klebeband, Haftnotizen, Lochverstärkungen u. ä.) ist zu vermeiden. Auf die Verwendung von Sichthüllen und Textmarkern ist weitgehend zu verzichten, ebenso wie auf den Gebrauch von Metall, Gummibändern und Laminierungen.
- (10) Bei der Beschriftung von Unterlagen (sowohl per Hand als auch per Maschine) sind alterungsbeständige Schreibmittel und -stoffe nach der jeweils aktuellen DIN ISO 11798 („Information und Dokumentation – Alterungsbeständigkeit von Schriften, Drucken und Kopien auf Papier – Anforderungen und Prüfverfahren“) verwendet werden, um die Lesbarkeit und Übertragbarkeit auf andere Medien während einer langfristigen Lagerung zu gewährleisten.
- (11) Zeichnungen, Pläne und Großformate sind in der Regel ungefaltet (außerhalb der Akte) zu lagern. Das Lochen ist zu unterlassen. Besteht die Notwendigkeit (z. B. bei Zeugnissen und Diplomen) eine Kartentasche zu verwenden, so ist darauf zu achten, dass diese aus alterungsbeständigem Material (nach der DIN EN ISO 9706, s. o.) besteht.
- (12) Thermopapier darf nicht in Papierakten verfügt werden. Es ist eine Kopie zu fertigen und diese in die Akte zu verfügen.
- (13) Die zur Akte gehörenden verschiedenen Aufzeichnungsformen (z. B. Microfiche, Disketten, CD-ROMs, usw.) sind mit dem Aktenzeichen zu versehen und außerhalb der Aktenordner aufzubewahren. Aktenwürdige Dokumente sind

als Ausdrucke zur Akte zu nehmen. Für Aufzeichnungen mit vertraulichem Inhalt, insbesondere Schriftstücke mit personenbezogenen oder durch Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse geschützten Daten, sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

- (14) Die Leitung des Diözesanarchivs ist berechtigt, in generellen Fragen der Aktenführung den aktenführenden Stellen bei der Verwaltung der Aufzeichnungen fachliche Anweisungen zu erteilen und die Ablage der Aufzeichnungen an Ort und Stelle zu prüfen. Die Leitung des Diözesanarchivs nimmt darüber hinaus für die elektronische Verwaltung der Aufzeichnungen die Funktion der fachlichen Administration wahr.

§ 4

Anlegen neuer Akten.

- (1) Eine neue Akte ist nur dann anzulegen, wenn Aufzeichnungen in keine der bestehenden Akten sachlich richtig eingeordnet werden kann. Gleiches gilt nach der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems für die E-Akte.
- (2) Jede neue Akte ist von der aktenführenden Stelle nach dem für das Erzbischöfliche Generalvikariat gültigen Gesamtaktenplan abzulegen und über das elektronische Aktenverwaltungsprogramm ins das Gesamtaktenverzeichnis aufzunehmen. Pflichtangaben bei der Eintragung in das Aktenverwaltungsprogramm sind mit dem Zwischenarchiv abzustimmen. Die Eintragung im Gesamtaktenverzeichnis und die Beschriftung der Akte müssen identisch sein.
- (3) Die Bezeichnung der Akte ist so zu wählen, dass sie sich von anderen Akten mit verwandtem oder ähnlichem Inhalt einwandfrei unterscheidet. Der Aktentitel soll kurz und treffend sein. Wortabkürzungen sind nur im Zusammenhang mit der Langfassung zulässig (z. B. „Aktenordnung (AktenO)“).
- (4) Unklare Bezeichnungen von Akten wie insbesondere „Diverses“, „Verschiedenes“, „Sonstiges“ dürfen nicht verwendet werden. Direkt unterhalb jeder Aktengruppe kann ein Aktenzeichen „Allgemeines“ angelegt werden, unter dem Aufzeichnungen geringen Umfangs abgelegt werden, die keinem besonderen Aktenzeichen zuzuordnen sind.

§ 5

Weglegesachen

Aufzeichnungen, die wegen ihrer geringen Bedeutung nicht in die Akten aufgenommen werden, sind getrennt in vereinfachter Ordnung zu sammeln und nach einem Jahr zu vernichten (Weglegesachen). Weglegesachen sind insbesondere belanglose No-

tizen, Broschüren, Prospekte. Sie werden nicht im Gesamtaktenverzeichnis geführt.

§ 6

Einsichtnahme in das Gesamtaktenverzeichnis

Es wird nur Einsicht in jene Teile des Gesamtaktenverzeichnisses gewährt, deren Kenntnis für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 7

Ausleihe von Akten von einer anderen aktenführenden Stelle.

- (1) Zur Erledigung von Dienstgeschäften können Akten anderer aktenführender Stellen von diesen ausgeliehen werden.
- (2) Bei der Benutzung von ausgeliehenen Akten können Kopien für die eigene Akte erstellt werden.
- (3) Der Verbleib der ausgeliehenen Akten ist jederzeit nachzuweisen. Vor jeder Ausleihe und bei Weitergabe an Dritte ist das Zwischenarchiv zu benachrichtigen.

§ 8

Verlust.

Bei Verlust oder vermutetem Verlust einer Akte ist das Zwischenarchiv unverzüglich zu benachrichtigen. Verlaufen die dort veranlassten Nachforschungen nach dem Aktenverbleib ergebnislos, ist eine Ersatzakte anzulegen. Im Aktenverzeichnis und auf dem Aktendeckel sind diese Akten als „Ersatzakten“ zu kennzeichnen.

§ 9

Abschluss der Bearbeitung und Abgabe an das Zwischenarchiv.

- (1) Bei Abschluss der Bearbeitung ist der Akte eine Abschlussverfügung beizufügen.
- (2) Die aktenführende Stelle gibt die Akten nach Abschluss der Bearbeitung, spätestens ein Jahr nach Bearbeitungsende, an das Zwischenarchiv ab. Der Abgabetermin richtet sich nach Anlage 1. Außerhalb dieser Zeiten sind Abgaben mit dem Zwischenarchiv abzustimmen.
- (3) Für jede an das Zwischenarchiv abgegebene Akte ist ein Aufzeichnungsbehälter aus geeignetem Material anzulegen. Teilakten sollen möglichst in eigenen Aufzeichnungsbehältern untergebracht werden. Er ist mit dem Aktenzeichen, dem Aktennamen, dem Betreff, weiterer möglicher konkretisierender Einzelangaben sowie der Angabe einer Aktengültigkeit nebst der Bezeichnung der aktenführenden Stelle zu beschriften.
- (4) Nach Abgabe von Akten an das Zwischenarchiv sind die Akteneinsicht in und die Aktenbenutzung von abgegebenen Akten zur Erledigung von Dienstgeschäften im Rahmen der Zustän-

digkeit jederzeit möglich. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit oder bei Entscheidungen über Ausnahmen ist die Weisung des Vorgesetzten einzuholen. Die Ausleihe von Akten ist im Gesamtaktenverzeichnis zu vermerken.

- (5) Werden aus dem Zwischenarchiv ausgeliehene Akten wieder in den Regelgeschäftsgang übernommen, muss dieses dem Zwischenarchiv zeitgleich mitgeteilt werden. In dem Fall wird die Akte wieder der aktenführenden Stelle zugeordnet. Die gesetzliche Verfristung erlischt mit dem Wiederaufleben der Akte.

§ 10

Aufbewahrung und Kassation.

- (1) An das Zwischenarchiv abgegebene Akten werden dort im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für Aufbewahrungsfristen und nach verwaltungsin-terner Festlegung aufbewahrt. Der Fristenkatalog wird vom Diözesanarchiv verbindlich vorgegeben.
- (2) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bietet das Zwischenarchiv die Akten dem Diözesanarchiv an.
- (3) Das Nähere regelt die Instruktion über die Bewertung und Vernichtung (Kassation) von Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Archivgut (Kassationsordnung – KassationsO) im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg.

§ 11

Inkrafttreten.

Diese Aktenordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 30. Juni 2017

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Anlage 1 **(zu § 9 Absatz 2)**

Termine zur Abgabe von Akten an das Zwischenarchiv

Akten, deren Bearbeitung abgeschlossen ist, werden an das Zwischenarchiv abgegeben. Die Akten müssen eine Abschlussverfügung mit Datum und Unterschrift sowie den Namen des verfügenden Bearbeiters enthalten.

Abgabetermin Januar:

- Büro des Generalvikars
- Abteilung Personal

Abgabetermin Februar:

- Abteilung Pfarreien

Abgabetermin März:

- Rechtsabteilung

Abgabetermin April:

- Pastorale Dienststelle

Abgabetermin Mai:

- Abteilung Finanzen

Abgabetermin Juni:

- Abteilung Schule und Hochschule

Abgabetermin September:

- Abteilung Bau

Abgabetermin Oktober:

- Stabsstellen
 - Kindertagesstätten
 - Medien

Abgabetermin November:

- Fachstellen
 - Leitung Projekt Caritas
 - Koordinator für diözesane Flüchtlingsarbeit
 - Kommunikation und Projektmanagement
 - Kinder- und Jugendschutz Prävention, Aufarbeitung und Opferschutz
 - Revision
 - Kirchlicher Arbeitsschutz und Arbeitsrecht
 - Schöpfung und Umweltschutz

Art.: 101

**Instruktion über die Ordnung und
Aufbewahrung von Aufzeichnungen
(Registrierungsordnung – RegistrierungsO) für das
Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg**

Vom 30. Juni 2017

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Registrierungsordnung gilt für das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg in Bezug auf folgende Stellen:
- das Büro des Generalvikars,
 - die Stabsstellen,
 - die Abteilungen,
 - die Fachstellen
- einschließlich der jeweiligen Untergliederungen. Sie regelt die Verwaltung der Aufzeichnungen, soweit nicht durch andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2

Abteilungsablagen.

- Bei der Erledigung von Geschäftsfällen anfallende aktenwürdige Aufzeichnungen (§ 1 Absatz 2 und 3 der Instruktion über die Aktenordnung (Aktenordnung – AktenO) für das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg) sind zunächst von der aktenführenden Stelle (§ 1 Absatz 5 AktenO) aufzubewahren und zu verwalten. Das Nähere regelt die Aktenordnung.
- Für die Aufbewahrung und Verwaltung der Aufzeichnungen ist in der jeweiligen aktenführenden Stelle eine eigene Ablage einzurichten.
- In jeder aktenführenden Stelle ist ein Verantwortlicher¹ für die Verwaltung der Aufzeichnungen von der jeweiligen Leitung zu benennen. Dieser trägt in Abstimmung mit der zuständigen Stelle Sorge für die Aufbewahrung und Verwaltung des Schriftgutes nach den allgemeinen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen. Insbesondere überwacht er das von der aktenführenden Stelle selbstständig geführte Aktenverzeichnis. Die Dienstaufsicht, soweit es um die Einhaltung fachlicher Standards geht, obliegt der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat.

§ 3

Zwischenarchiv

- Das Zwischenarchiv ist zuständig für die Aufbewahrung von Akten, die für die Bearbeitung laufender Geschäftsfälle nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Das Nähere regelt § 5.
- Das Zwischenarchiv begleitet und berät die aktenführenden Stellen bei der Verwaltung der Aufzeichnungen.

§ 4

Diözesanarchiv

Das Diözesanarchiv ist zuständig für die Bewertung sowie dauerhafte Aufbewahrung oder Kassation von Akten, die für die Bearbeitung laufender Geschäftsfälle nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Das Nähere regeln die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive im Erzbistum Hamburg (Kirchliche Archivordnung – KAO) und die Instruktion über die Bewertung und Vernichtung (Kassation) von Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Archivgut (Kassationsordnung – KassationsO) im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg.

§ 5

Aktenabgaben an das Zwischenarchiv

- Akten, die für die Bearbeitung laufender Geschäftsfälle nicht mehr benötigt werden, sind spä-

¹ Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

testens ein Jahr nach Abschluss der Bearbeitung von der aktenführenden Stelle an das Zwischenarchiv abzugeben.

- (2) Die Form der Abgabe richtet sich nach verwaltungsinternen Regelungen.
- (3) Bei Abgabe ist von der aktenführenden Stelle anhand des Aktenverzeichnisses ein Abgabeverzeichnis auszudrucken und an das Zwischenarchiv weiterzuleiten.
- (4) Das Zwischenarchiv trägt nach der Abgabe den Standort der Akten im Gesamtaktenverzeichnis ein.

§ 6

Aktenabgaben an das Diözesanarchiv

- (1) Bei Abgabe von Aufzeichnungen des Zwischenarchivs an das Diözesanarchiv ist anhand des Aktenverzeichnisses ein Übergabeverzeichnis beizufügen.
- (2) Das Diözesanarchiv entscheidet über eine Kassation oder dauerhafte Aufbewahrung der Akten. Das Nähere regelt die Instruktion über die Bewertung und Vernichtung (Kassation) von Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Archivgut (Kassationsordnung – KassationsO) im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg.
- (3) Das Diözesanarchiv kann dem Zwischenarchiv bei sich wiederholenden Geschäftsvorfällen Kassationsvorverfügungen erteilen. Die Kassationsvorverfügungen sind bis auf Widerruf spätestens alle fünf Jahre vom Zwischenarchiv beim Diözesanarchiv zu beantragen. Vor Bewertung und Kassationsentscheidung wird dem Diözesanarchiv eine Anbietersliste der Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, übergeben. Die Kassationen und Übernahmen seitens des Diözesanarchivs werden in einer Liste vermerkt und im Original vom Zwischenarchiv und Diözesanarchiv zu den Akten genommen.
- (4) Das Übergabeverzeichnis und Kassationsprotokoll sind vom Zwischenarchiv aufzubewahren. Das Zwischenarchiv vermerkt die Archivübergabe und die jeweilige Kassation im Gesamtaktenverzeichnis (s. § 6 Absatz 4 Kassationsordnung).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Registraturordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 30. Juni 2017

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 102

Instruktion über die Bewertung und Vernichtung (Kassation) von Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Archivgut (Kassationsordnung – KassationsO) im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg

Vom 30. Juni 2017

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Kassationsordnung regelt die Bewertung und Vernichtung (Kassation) von Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Archivgut im Diözesanarchiv des Erzbistums Hamburg.

§ 2

Aufbewahrungsfristen für das Zwischenarchiv

Aufzeichnungen abgeschlossener Vorgänge sind so lange im Zwischenarchiv aufzubewahren, bis die gesetzliche und verwaltungsintern festgelegte Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Die Berechnungsgrundlage für die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach dem Datum der Abschlussverfügung. Der Beginn der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ist der 1. Januar des Kalenderfolgejahres nach dem Datum der Abschlussverfügung.

§ 3

Aktenübergabe an das Diözesanarchiv

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bietet das Zwischenarchiv Aufzeichnungen abgeschlossener Vorgänge dem Diözesanarchiv an.

§ 4

Bewertung

- (1) Aufzeichnungen, die dem Diözesanarchiv angeboten worden sind, sind vom Diözesanarchiv einer Bewertung hinsichtlich der dauerhaften Aufbewahrungswürdigkeit zu unterziehen.
- (2) Auf Dauer aufbewahrungswürdig sind Aufzeichnungen, die aufgrund ihres kirchlichen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes oder aufgrund von Rechtsvorschriften oder durch Sicherung kirchlicher Rechtstitel, Aufschluss über Organisation, Aufgabenstellung und -erledigung kirchlichen Verwaltungshandelns geben und denen damit bleibender Wert zukommt. Aufzeichnungen, die Aufschluss über Leben und Wirken der jeweiligen kirchlichen Stelle geben, sind auf Dauer aufzubewahren. Insbesondere dürfen Urkunden und deren Duplikate nicht vernichtet werden. Dasselbe gilt für sonstige archivwürdige Aufzeichnungen.

§ 5

Kassation

- (1) Die Entscheidung über eine Kassation von Auf-

zeichnungen obliegt dem Leiter¹ des Diözesanarchivs oder seinem beauftragten Vertreter. Die dazugehörige E-Akte sowie weitere Digitalisate sind bis auf die untere Backup-Ebene zu löschen.

- (2) Die zur Kassation vorgesehenen Aufzeichnungen sind zu vernichten. Das Diözesanarchiv kann die aktenführende Stelle beauftragen, für die ordnungsgemäße Vernichtung Sorge zu tragen. Handakten sind von der betreffenden Stelle eigenständig zu vernichten. Das Zwischenarchiv nimmt anhand der Liste der Kassationsvorverfügung die Kassation nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vor. Diese werden im elektronischen Aktenverzeichnis entsprechend sichtbar gemacht.
- (3) Die durch die Leitung des Diözesanarchivs zum Vernichten freigegebenen Aufzeichnungen sind bis zum Abtransport vor dem Zugriff und der Einsicht durch Unbefugte geschützt aufzubewahren (verschlossene Sammelbehälter, verschlossene Räume).

§ 6 Schutzbestimmungen

- (1) Kirchliche Unterlagen, die entbehrlich oder wertlos geworden sind, müssen so vernichtet werden, dass eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen ist. Bei der Vernichtung durch Dritte muss dies durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein. Es ist ein Mustervertrag über die Vernichtung gemäß der Anlage 1 mit dem beauftragten Dritten abzuschließen.
- (2) Die Unterlagen sind bis zum Zeitpunkt der Vernichtung vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
- (3) Nicht mehr benötigte Daten, die mittels der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert wurden, sind auf sämtlichen Datenträgern zu löschen.
- (4) Das Abgabeverzeichnis und Kassationsprotokoll (Anlage 2) sind vom Zwischenarchiv aufzubewahren. Das Zwischenarchiv vermerkt die Abgabe an das Archiv und die jeweilige Kassation im Gesamtaktenverzeichnis (s. § 6 Absatz 4 der Instruktion über die Ordnung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen (Registrierungsordnung – RegistrierungsO) für das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kassationsordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 30. Juni 2017

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1)

¹ Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Vertrag über die Vernichtung von Unterlagen

zwischen der Firma

- im folgenden Auftragnehmer genannt –
- und
- im folgenden Auftraggeber genannt –

§ 1

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Daten, Unterlagen und Erkenntnisse, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer:
 - die Unterlagen unverzüglich (innerhalb von Wochen/bis zum) in seinen eigenen Betriebsräumen zu vernichten,
 - alle im Rahmen des Datenschutzrechtes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Unterlagen zu treffen und entsprechend zu beachten.

Er ist nicht berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Vertrages zu beauftragen.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, die vom Auftraggeber hinsichtlich des Datenschutzes und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter gefordert werden, zu erfüllen (z. B. Transport in geschlossenen Containern bei Schimmelpilzbefall). Diese zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen sind vom Auftraggeber schriftlich anzuordnen.

§ 2

- (1) Die gemäß Vertrag zu vernichtenden Unterlagen sind in der Anlage 1 zum Vertrag (siehe Anlage 2 zur Kassationsordnung) vom Auftraggeber aufzuführen.
- (2) Der Verbleib der zu vernichtenden Unterlagen ist vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur endgültigen Vernichtung durch den Auftragnehmer lückenlos und nachprüfbar zu dokumentieren.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die erfolgte Vernichtung umgehend schriftlich zu bestätigen.
- (4) Der Auftraggeber bleibt bis zum Vollzug der Vernichtung Eigentümer der Unterlagen.

§ 3

Der Transport und die Vernichtung der Unterlagen kann vom Auftraggeber überprüft werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anwesenheit eines Beauftragten des Auftraggebers bei allen mit dem

Transport und der Vernichtung zusammenhängenden Dienstleistungen zu jeder Zeit und an jedem Ort zu dulden.

§ 4

- (1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verdacht auf Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages sowie über Ereignisse, Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, die Erfüllung dieses Vertrages zu gefährden, unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er seinerseits Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt. Der Auftragnehmer stellt unverzüglich Mängel und Unregelmäßigkeiten ab, die ihm als solche von dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

§ 5

- (1) Bei Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages mit Schadensfolge hat der Auftragnehmer neben den zivilrechtlichen Ansprüchen auf Schadensersatz an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in einer dem Schadensfall angemessenen Höhe, mindestens jedoch 1.000,00 € zu zahlen. Hat der Auftragnehmer aus der Vertragsverletzung Vorteile erlangt, so beträgt die Vertragsstrafe mindestens das Zweifache des dem Auftragnehmer zugeflossenen wirtschaftlichen Vorteils.
- (2) Bei Nichtbeachtung der in diesem Vertrag vom Auftragnehmer übernommenen Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Geheimhaltung des Inhalts der Unterlagen, bei Erschwerung der Überwachung oder bei nicht rechtzeitiger Vernichtung übernommener Unterlagen ist der Auftraggeber berechtigt, fristlos und ohne Entschädigung den Vertrag zu kündigen.

§ 6

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7

Besondere Auflagen/ abweichende Vereinbarungen:

_____, den _____

Auftragnehmer

Auftraggeber

Anlage 2

(zu § 6 Absatz 4)

Aktenverzeichnis / Abgabeverzeichnis / Kassationsprotokoll¹

(Bezeichnung der kirchlichen Einrichtung)

Aktenzeichen

Aktentitel

Standort

Bandzahl

Laufzeit

von

bis

Abgabe an das Zwischenarchiv am

Abgabe an das kirchliche Archiv am

Zur Vernichtung freigegeben am

Vernichtet

am/ durch

¹Nichtzutreffendes bitte streichen.

Art.: 103

Errichtung einer gemeinsamen zentralen Stelle nach Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung

Für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg wird mit Wirkung vom 15. März 2017 eine gemeinsame zentrale Stelle im Sinne von Artikel 5 Abs. 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse errichtet.

Die gemeinsame zentrale Stelle ist zuständig für alle Einrichtungen und Rechtsträger, die der kirchlichen Grundordnung nach Art. 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GrO, unterliegen und für die die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA Nord-Ost) zuständig ist.

H a m b u r g, 20. Juni 2017

Vereinbarung über die Errichtung der
gemeinsamen zentralen Stelle nach Artikel
5 Absatz 4 Grundordnung für die (Erz-)
Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt,
Görlitz, Hamburg und Magdeburg

§ 1

Präambel

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) fordert nach Artikel 5 Absatz 4, dass in jedem (Erz-) Bistum oder von mehreren (Erz-) Bistümern gemeinsam zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung eine zentrale Stelle gebildet wird. Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine

Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen.

§ 2 Errichtung

Für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg wird eine gemeinsame zentrale Stelle errichtet.

§ 3 Zuständigkeit

Die gemeinsame zentrale Stelle ist zuständig für alle Einrichtungen und Rechtsträger, die der kirchlichen Grundordnung nach Art. 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GrO, unterliegen und für die die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA Nord Ost) zuständig ist.

§ 4 Besetzung

Die Aufgabe der gemeinsamen zentralen Stelle wird von einer Person wahrgenommen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt (Art. 5 Absatz 4, Satz 2 GrO). Die Person wird vom Erzbischof von Berlin im Einvernehmen mit den übrigen (Erz-) Bistümern für die Dauer von drei Jahren ernannt.

§ 5 Zusammensetzung

Der Generalvikar des (Erz-) Bistums, in dem ein kirchlicher Dienstgeber beabsichtigt, eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, stellt der gemäß § 4 beauftragten Person ein bis drei Ad-hoc Berater aus seinem (Erz-) Bistum für die Bearbeitung des Sachverhalts zur Verfügung.

§ 6 Kosten

Das (Erz-)Bistum, das die gemeinsame zentrale Stelle in Anspruch nimmt, trägt die fallbezogenen Kosten wie Aufwandsentschädigung, Reisekosten für die Person der Stelle und für die Ad-hoc Berater entsprechend den jeweiligen diözesanen Regelungen.

§ 7 Beendigung

Die Beteiligung an der gemeinsamen zentralen Stelle nach dieser Vereinbarung kann von je dem (Erz-) Bistum mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Erzbischof von Berlin gekündigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 15. März 2017 in Kraft.

Jedes (Erz-) Bistum erhält eine Ausfertigung.

Berlin, den 08.03.2017

gez. Pater Manfred Kollig SSSC, Generalvikar

Dresden, den 13.03.2017

gez. Andreas Kutschke, Generalvikar

Erfurt, den 24.04.2017

gez. Raimund Beck, Generalvikar

Görlitz, den 12.05.2017

gez. Dr. Alfred Hoffmann, Generalvikar

Hamburg, den 6.04.2017

gez. Ansgar Thim, Generalvikar

Magdeburg, den 30.05.2017

gez. Dr. Bernhard Scholz, Generalvikar

Art.: 104

Rundbrief an die Bischöfe über das Brot und den Wein für die Eucharistie

1. Im Auftrag von Papst Franziskus wendet sich die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung an die Diözesanbischöfe (und die ihnen rechtlich Gleichgestellten), um sie daran zu erinnern, dass es vor allem ihnen zukommt, würdig für das sorgen, was für die Feier des Herrenmahles benötigt wird (vgl. *Lk* 22,8.13). Der Bischof ist der vorzügliche Ausspender der Geheimnisse Gottes, er ist Leiter, Förderer und Wächter des liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Kirche (vgl. *CIC* can. 835, §1). So kommt es ihm zu, über die Qualität des für die Eucharistie bestimmten Brotes und Weines, sowie auch über jene, die mit der Zubereitung befasst sind, zu wachen. Um dabei behilflich zu sein, werden an die geltenden Bestimmungen erinnert und einige praktische Hinweise vorgeschlagen.
2. Waren es bisher meist Ordensgemeinschaften, die Brot und Wein für die Feier der Eucharistie zubereiteten, so finden sich heute auch Angebote in Supermärkten, anderen Geschäften und im Internet. Um Zweifel an der Gültigkeit der eucharistischen Materie auszuräumen, empfiehlt dieses Dikasterium den Ordinarien, diesbezüglich Hinweise zu geben, also etwa eigene Zertifikate für geeignete eucharistische Materie auszustellen.

Der Ordinarius ist gehalten, die Priester – vor allem die Pfarrer und die Kirchenrektoren – an ihre Verantwortung bei der Überprüfung, wer sich um die

Bereitstellung von Brot und Wein für die Feier kümmernd und ob die Materie geeignet ist, zu erinnern.

Ebenso ist es Sache der Ordinarien, die Hersteller von Wein und Brot für die Eucharistie über die Normen zu informieren und sie zu deren absoluter Einhaltung aufzurufen.

3. Die Normen bezüglich der eucharistischen Materie, wie sie in can. 924 CIC und in den Nummern 319 - 323 der *Institutio generalis Missalis Romani* angegeben sind, wurden bereits in der Instruktion *Redemptionis Sacramentum* (25. März 2004) dieser Kongregation erläutert:

a) „Das Brot, das für die Feier des hochheiligen eucharistischen Opfers verwendet wird, muss ungesäuert, aus reinem Weizenmehl bereitet und noch frisch sein, so dass keine Gefahr der Verderbnis besteht. Daraus folgt, dass Brot, das aus einer anderen Substanz, wenn auch aus Getreide, bereitet ist, oder Brot, dem eine vom Weizen verschiedene Materie in so großer Menge beigemischt ist, dass es gemäß dem allgemeinen Empfinden nicht mehr als Weizenbrot bezeichnet werden kann, keine gültige Materie für den Vollzug des eucharistischen Opfers und Sakramentes darstellt. Es ist ein schwerer Missbrauch, bei der Zubereitung des für die Eucharistie bestimmten Brotes andere Substanzen, wie zum Beispiel Früchte, Zucker oder Honig, beizufügen. Es ist klar, dass die Hostien von Personen herzustellen sind, die sich nicht nur durch Rechtschaffenheit auszeichnen, sondern auch in der Zubereitung der Hostien erfahren und mit geeigneten Werkzeugen ausgerüstet sind“ (Nr. 48).

b) „Der Wein, der für die Feier des hochheiligen eucharistischen Opfers verwendet wird, muss naturrein, aus Weintrauben gewonnen und echt sein, er darf nicht verdorben und nicht mit anderen Substanzen vermischt sein. [...] Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass der für die Eucharistie bestimmte Wein in einwandfreiem Zustand aufbewahrt und nicht zu Essig wird. Es ist streng verboten, Wein zu benützen, über dessen Echtheit und Herkunft Zweifel bestehen: Denn bezüglich der notwendigen Bedingungen für die Gültigkeit der Sakramente fordert die Kirche Gewissheit. Es darf kein Vorwand zugunsten anderer Getränke jedweder Art zugelassen werden, die keine gültige Materie darstellen“ (Nr. 50).

4. Die Kongregation für die Glaubenslehre hat im *Rundbrief an die Präsidenten der Bischofskonferenzen die Normen über den Gebrauch von Brot mit niedrigem Gluten-Anteil und von Most als Materie der Eucharistie* (24. Juli 2003, Prot. N.

89/78 - 17498) für Personen bekanntgegeben, die aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen normal zubereitetes Brot oder normal gegärten Wein nicht zu sich nehmen können:

a) „Hostien, die überhaupt kein Gluten enthalten, sind für die Eucharistie ungültige Materie. Hostien, die wenig Gluten enthalten, jedoch so viel, dass die Zubereitung des Brotes möglich ist ohne fremdartige Zusätze und ohne Rückgriff auf Vorgangsweisen, die dem Brot seinen natürlichen Charakter nehmen, sind gültige Materie“ (A. 1-2).

b) „Sowohl frischer als auch konservierter Traubensaft, dessen Gärung durch Vorgangsweisen unterbrochen wurde, die nicht dessen Natur verändern (zum Beispiel durch Einfrieren) ist für die Eucharistie gültige Materie“ (A. 3).

c) „Die Ordinarien sind zuständig, einzelnen Gläubigen oder Priestern die Erlaubnis zu gewähren, Brot mit wenig Gluten oder Traubensaft als Materie für die Eucharistie zu verwenden. Die Erlaubnis kann ständig gewährt werden, solange die der Erlaubnis zugrundeliegende Situation andauert“ (C. 1).

5. Dieselbe Kongregation hat darüber hinaus entschieden, dass eucharistische Materie, die mit genetisch veränderten Organismen zubereitet wurde, als gültige Materie angesehen werden kann (vgl. Brief an den Präfekten der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 9. Dezember 2013, Prot. N. 89/78 - 44897).

6. Jene, die Brot und Wein für die Eucharistie herstellen, müssen sich bewusst machen, dass ihr Werk auf das Eucharistische Opfer hingeeordnet ist; dies verlangt von ihnen Rechtschaffenheit, Verantwortung und Kompetenz.

7. Um die Beachtung der allgemeinen Normen zu fördern, können sich die Ordinarien sinnvollerweise auf der Ebene der Bischofskonferenz abstimmen, um konkrete Bestimmungen zu erlassen. Angesichts der Vielschichtigkeit der Situationen und Umstände, wie zum Beispiel eines geringer werdenden Respekts vor dem Heiligen, ergibt sich die praktische Notwendigkeit, dass im Auftrag der zuständigen Autorität von Seiten der Hersteller die Geeignetheit der eucharistischen Materie sowie ein geeigneter Modus für Verteilung und Verkauf wirkungsvoll garantiert werden.

So sei den Bischofskonferenzen vorgeschlagen, eine oder mehrere Ordensgemeinschaften oder andere Einrichtungen zu beauftragen, die die notwendige Überprüfung der Herstellung, der Aufbewahrung und des Verkauf von Brotes und Wein für die Eucharistie in einem bestimmten Land und

in anderen Ländern, in die sie exportiert werden, durchführen können. Ebenso ist empfehlenswert, dass das Brot und der Wein, die für die Eucharistie bestimmt sind, an den Orten des Verkaufs eine angemessene Behandlung erfahren.

Vom Sitz der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 15. Juni 2017, Hochfest des Leibes und Blutes Christi.

Robert Card. Sarah
Präfekt

H a m b u r g, 14. Juni 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 105

Hinweise zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2017

Mit einem Gemeinsamen Wort der Kirchen (siehe Artikel 95) laden der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm, und der Vorsitzende der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland, Metropolit Augoustinos, zur 42. Interkulturellen Woche ein. Sie findet vom 24. bis 30. September 2017 statt und steht unter dem Leitthema „Vielfalt verbindet“. Deutschlandweit sind mehr als 5.000 Veranstaltungen an über 500 Orten geplant.

In der aktuellen Debatte über den Umgang mit Flüchtlingen geht es nach Auffassung der Kirchen auch um die grundsätzlichen Fragen von respektvollem Miteinander, freiheitlichen Grundrechten und demokratischer Willensbildung: „Als christliche Kirchen sagen wir in aller Klarheit: Politik, die Fremdenfeindlichkeit schürt, von Angst gegen Überfremdung lebt, einseitig nationale Interessen betont, ein nationalistisches Kulturverständnis pflegt und Grundfreiheiten infrage stellt, ist mit einer christlichen Haltung nicht vereinbar.“ Sie äußern die Überzeugung, dass Deutschland mit der Aufnahme von Flüchtlingen zwar stark gefordert, aber nicht überfordert ist.

Die Repräsentanten der Kirchen betonen, dass die Verzweiflung der in Deutschland lebenden Flüchtlinge aus Kriegsgebieten, die ihre engsten Angehörigen nicht zu sich holen können, die Gesellschaft nicht kalt lassen dürfe: „Für die Kirchen ist das Zusammenleben als Familie ein hohes Gut. Wir bitten den Gesetzgeber, dem grundgesetzlich verbürgten Schutz der Familie in der Flüchtlingspolitik hohe Priorität beizumessen.“ Sie weisen auch darauf hin, dass Asylansprüche in einem rechtsstaatlichen Verfahren auch abgelehnt werden können und betonen: „Auch wenn

ein Asylbewerber nach Abschluss eines rechtsstaatlichen Verfahrens in seine Heimat zurückkehren muss, trägt unser Land eine Mitverantwortung für sein Wohlergehen. Abschiebungen in lebensgefährliche Gebiete sind inakzeptabel. Kein Mensch darf in eine Region zurückgeschickt werden, in der sein Leben durch Krieg und Gewalt bedroht ist. Die Sicherheit der Person muss stets Vorrang haben gegenüber migrationspolitischen Erwägungen.“

Das Gemeinsame Wort konstatiert eine sich seit Generationen in Deutschland entwickelnde Zuwanderungsgesellschaft, in der der Alltag längst bunt geworden ist: „Menschen, die vor Jahrzehnten als Zuwandernde kamen, und deren Kinder und Kinderkinder sind selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft. Die Frage, ob wir eine vielfältige Gesellschaft wollen, stellt sich daher nicht. Sie ist Realität und es gilt sie zu gestalten und aus der Vielfalt ein starkes, gemeinsames „Wir“ zu entwickeln.“

Kardinal Marx, Landesbischof Bedford-Strohm und Metropolit Augoustinos wenden sich an alle, die sich bei der Interkulturellen Woche engagieren: „Machen Sie Mut zur Begegnung und zum Austausch, damit sich die Menschen in unserem Land besser kennen- und verstehen lernen. In der Begegnung wächst die Kraft, Ablehnung und Ausgrenzung zu überwinden.“ Die hunderttausende Ehrenamtlichen in Kirchengemeinden, Vereinen, spontanen Initiativen und Wohlfahrtsverbänden hätten entscheidend dazu beigetragen, dass sich die „Willkommenskultur“ für Flüchtlinge und Asylbewerber zu einer „Integrationskultur“ weiterentwickelt habe.

Die Interkulturelle Woche ist eine bundesweite Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropole.

Für die Vorbereitung der Interkulturellen Woche hat der Ökumenische Vorbereitungsausschuss verschiedene Materialien (Materialheft, Plakate und Postkarten) erstellt. Diese sind über die Geschäftsstelle des Ausschusses, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 24 23 14 60, Telefax (0 69) 24 23 14; 1, E-Mail: info@interkulturellewoche.de, zu beziehen. Weitere Informationen auch im Internet unter www.interkulturellewoche.de.

H a m b u r g, 10. Juli 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 106

Hinweise zur Durchführung der *Missio*-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet

das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die deutschen Diözesen am 22. Oktober begehen. Dieser besondere Sonntag lädt ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen. In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. Die lebendige Kirche setzt auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern, die das einfache Leben der Menschen teilen. Durch ihren Einsatz legen sie Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Mädchen und Frauen finden Zuflucht, wenn sie zwangsverheiratet werden sollen, verstoßen oder misshandelt werden. „Wir sind Familie Gottes“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört.

Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit

„Auch heute dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“, schreibt Papst Franziskus über die Kollekte am Sonntag der Weltmission. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird sie durchgeführt, damit die ärmsten Diözesen ihre pastoralen und seelsorgerlichen Projekte umsetzen können. Die *Missio*-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser weltweiten Kollekte.

Eröffnung der *Missio*-Aktion

Vom 29. September bis 3. Oktober wird die *Missio*-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017 mit einem vielfältigen Programm in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, *Missio*-Projektpartnerinnen und -partnern sowie Gästen aus Burkina Faso feiert Bischof Dr. Gebhard Fürst um 15.30 Uhr in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart den Eröffnungsgottesdienst.

***Missio*-Aktion in den Gemeinden**

Das *Missio*-Aktionsplakat zeigt Schwester Marie Kankouan aus der Diözese Koupela, die mit ihren Mitschwestern Mädchen in Bedrängnis Zuflucht und neuen Lebensmut gibt. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

In Kooperation mit den *missio*-Diözesanstellen werden Gäste aus Burkina Faso zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer *missio*-Diözesanstelle.

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Burkina Faso

finden Sie auf einer DVD.

Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) erarbeitete Frauengebetskette 2017 kann über *Missio* und die Frauenverbände bezogen werden.

***Missio*-Kollekte am 22. Oktober**

Die *Missio*-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die *Missio*-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an *Missio* weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. *Missio* ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei *missio* bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen zur *missio*-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder post@missio-hilft.de

H a m b u r g, 17. Juli 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 107

Pastoraler Raum Eimsbüttel - Harvestehude - Winterhude

Mit Wirkung vom 7. Juni 2017 hat Erzbischof Dr. Heße die Entwicklung des Pastoralen Raumes Eimsbüttel - Harvestehude - Winterhude entschieden. Zum Pastoralen Raum gehören die Pfarreien St. Antonius, Winterhude, St. Bonifatius, Eimsbüttel, und St. Elisabeth, Harvestehude, mit den Orten kirchlichen Lebens in diesem Gebiet. Die Leitung der Entwicklung übernimmt Pfarrer Franz Mecklenfeld. Die Entwicklung beginnt mit dem 1. Oktober 2017.

H a m b u r g, 16. Juni 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 108

Verleihung der Ansgar-Urkunde

Herrn Horst Achilles, Herrn Eike-Manfred Buba, Frau Maria-Josefa Sikora und Herrn Norbert Josef Vatterodt wurden am Sonntag, dem 4. Juni 2017, in der Pfarrkirche St. Marien, Hamburg-Bergedorf, durch Herrn Dompropst Franz-Peter Spiza die Ansgar-Urkunden für vom Glauben getragenes Engagement in der Gemeindefarbeit verliehen.

H a m b u r g, 26. Juni 2017

Franz-Peter Spiza
Dompropst

Art.: 109

Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstiger kirchlicher Jugendarbeit

Zum Beginn der Sommerferien verweisen wir auf die Versicherungsbroschüre des Erzbistums Hamburgs, die von der Internetseite [www.erzbistum-hamburg.de/Verwaltung/Fachstelle für kirchl. Arbeitsschutz und Arbeitsrecht/Informationen](http://www.erzbistum-hamburg.de/Verwaltung/Fachstelle_für_kirchl._Arbeitsschutz_und_Arbeitsrecht/Informationen) heruntergeladen werden können. In dieser Broschüre sind alle wesentlichen Regelungen im Versicherungsbereich enthalten. Für Zeltlagern und Freizeiten empfehlen wir eine Freizeitversicherung abzuschließen. Information darüber erhalten Sie bei Herrn Martin A. Hübsch, Tel. 040/24877-452, unserem Ansprechpartner für Versicherungsfragen im Erzbischöflichen Generalvikariat.

H a m b u r g, 16. Juni 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 110

Betriebsausflug des Erzbischöflichen Generalvikariates

Am Mittwoch, den 6. September 2017, finde der diesjährige Betriebsausflug des Erzbischöflichen Generalvikariates statt. An diesem Tag bleiben alle Verwaltungsstellen der Erzbischöflichen Kurie in den Verwaltungssitzen Hamburg, Kiel und Schwerin geschlossen. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis

H a m b u r g, 13. Juli 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

07. Juni 2017

W i s n i e w s k i OFMConv, Dr. P., Dariusz; ab 1.

Juni 2017: Kaplan der Pfarrei St. Franziskus zu Hamburg-Barmbek

12. Juni 2017

Z e h r e r, Judith; ab 1. August 2017 als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Vicelin, Bad Oldesloe

19. Juni 2017

W ü s t, Gernot Klaus; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Bonifatius in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern in Lübeck

21. Juni 2017

A l t e n d o r f, Martina; bisher: Pastoralassistentin der Pfarrei Herz Jesu in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Pastoralassistentin der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern in Lübeck

22. Juni 2017

G r a b i s z, Joachim; bisher: Pastor der Pfarrei Propstei Herz Jesu in Lübeck und zusätzlich Mitarbeit in den Pfarreien des Pastoralen Raumes Lübeck; ab 25. Juni 2017: Pastor der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern in Lübeck

J a n ß e n, Hans; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Vicelin in Bad Oldesloe und Pastor der Pfarrei Maria-Hilfe der Christen und zusätzlich Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Stormarn – Lauenburg Nord; ab 1. November 2017: Pfarrer der Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg

O t t o, Peter Andreas; bisher: Pfarradministrator der Pfarreien St. Birgitta und St. Bonifatius in Lübeck; ab 25. Juni 2017 Pastor der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern

Z e h e, Johannes; bisher: Pastor der Pfarrei St. Joseph – St. Georg in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Pastor der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern

B e n e d i c t, Hartmut; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Joseph – St. Georg in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern

K a r p, Arno; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Bonifatius in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern

S z c z e r b o w s k i, Roland; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Birgitta in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern

T h o m a s c h e w s k i, Edmund; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Joseph – St. Georg in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern

E i c k m e i e r, Cosima; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Joseph – St. Georg in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Gemeindefereferentin der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern

E i s s i n g, Monika; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilig Geist in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Gemeindefereferentin der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern

M e i s s n e r, Angela; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilig Kreuz in Waren/Müritz; ab 1. September 2017: Gemeindefereferentin der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern mit dem Schwerpunkt Katechese

S c h r ö d e r, Werner; bisher: Gemeindefereferent der Pfarrei Propstei Herz Jesu in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Gemeindefereferent der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern

W i t t e, Bernhard; bisher: Leiter der Kath. Familienbildungsstätte Lübeck e.V. und Berater in der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Leiter der Kath. Familienbildungsstätte Lübeck e.V. und Referent der Projektstelle Beziehung. Leben.

S c h u l t z, Matthias; bisher: Pastoralreferent der Pfarrei St. Birgitta in Lübeck; ab 25. Juni 2017: Pastoralreferent der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern mit dem Schwerpunkt Jugendpastorales Zentrum

S c h u l t z, Michael; bisher: Pastoralreferent der Pfarrei St. Ansgar in Ratzeburg; ab 1. September 2017: Pastoralreferent der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern mit dem Schwerpunkt Katechese

W r a g e, Michael; bisher: Pastoralreferent der Pfarrei St. Knud in Husum; ab 1. November 2017: Pastoralreferent der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern mit den Schwerpunkten Geistliches Zentrum sowie Netzwerkarbeit und Ehrenamtskoordination

P r o s k e, Jochen; bisher: Diözesanreferent für Jugendpastoral und Referent der Stiftung Lübecker Märtyrer; ab 25. Juni 2017: Beauftragter für den Schwerpunkt Kirche im Dialog der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern unter Beibehalt einer halben Stelle als Referent der Stiftung Lübecker Märtyrer

W a g n e r, Michaela; bisher: Jugendreferentin der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Schleswig-Holstein mit dem Schwerpunkt Pastorale Räume; ab 1. September 2017: Pastorale Mitarbeiterin der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern mit den Schwerpunkten Netzwerkarbeit und Ehrenamtskoordination sowie Koordination der Caritasarbeit

30. Juni 2017

W o j z i s c h k e, Bernd; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Martin in Rendsburg; ab 1. Juli 2017: Pastor der Pfarrei St. Ansgar in Rendsburg

J o h a n n s e n, Wolfgang; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Schleswig und Pfarradministrator der Pfarrei St. Peter und Paul in Eckernförde sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Eckernförde – Rendsburg – Schleswig; ab 1. Juli 2017: Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Rendsburg

B o k e m e y e r, Stefanie; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Ansgar in Schleswig; ab 1. Juli 2017: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Ansgar in Rendsburg mit den Schwerpunkten Katechese und Geistlicher Gemeindeaufbau

I m b u s c h, Ulrike; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Martin in Rendsburg; ab 1. Juli 2017: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Ansgar in Rendsburg mit den Schwerpunkten Katechese sowie Ehrenamt und Kommunikation

Juli 2017

B e n d e r, Dr. Matthias; bisher: Pastoralassistent der Pfarrei St. Anna in Schwerin; ab 1. August 2017: Pastoralreferent der Pfarrei St. Anna in Schwerin

3. Juli 2017

S e l l e n s c h l o, Tobias; bisher: Pfarrer der Pfarrei Maria Himmelfahrt in Güstrow und Pfarradministrator der Pfarreien St. Antonius von Padua in Bützow und St. Petrus in Teterow sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Bützow – Güstrow – Teterow – Matgendorf; ab 1. Juli 2017: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei Hl. Familie in Matgendorf

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Ansgar Medien GmbH
Frankenstr. 35, 20097 Hamburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 248

Erzbistum Hamburg

Juli 2017

Missio-Gast

vom 6. bis 12. Oktober wird der diesjährige missio-Gast zum Weltmissionssonntag im Erzbistum Hamburg sein. Es ist Sr. Bernadette Roamba aus Ouagadougou in Burkina Faso.

Sr. Bernadette ist Generaloberin der Soeurs de l'Immaculée Conception (SIC). Das ist die größte einheimische Kongregation. Das Arbeitsfeld von Sr. Bernadette umfasst u.a. die Arbeit in Mädchenwohnheimen für junge Mütter und Mädchen, die vor einer Zwangsehe geflohen sind, und die Arbeit für Waisenkinder.

Wenn Sie Sr. Bernadette für einen Vortrag, Fachgespräch, Aktion oder Gottesdienst in Ihre Gemeinde, Schule oder Ihren Verband einladen möchten, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf: Dr. Michael Becker, Missio-Diözesanreferent, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, 040 / 2 48 77-355, becker@erzbistum-hamburg.de

Weitere Informationen zur Kampagne von missio zum Weltmissionssonntag finden Sie unter www.missio-hilft.de

Meditationskurse 2018

Im Februar 2018 wird Pater Sebastian Painadath SJ aus Indien in Damme und Osnabrück zu Gast sein und Meditationskurse anbieten. Pater Painadath hat eine langjährige Erfahrung in der Durchführung von Meditationskursen, sowohl in Indien als auch in Deutschland. In Indien leitet er seit vielen Jahren ein Zentrum für indische Spiritualität. Er gehört der Ordensgemeinschaft der Jesuiten an und ist auf Einladung von missio/Aachen regelmäßig in Deutschland, um seine Erfahrung und seine Spiritualität für andere zugänglich zu machen. Veranstaltet werden beide Kurse von den missio-Diözesanstellen der Diözesen Hamburg, Paderborn und Osnabrück.

Für Erwachsene

Meister Eckhart und die Upanishaden

Dienstag, 20. Februar, 18 Uhr, bis Sonntag, 25. Februar, 13 Uhr

Exerzitienhaus des Klosters Nette, Östringer Weg 120, 49090 Osnabrück

Teilnahmegebühren (EZ mit Du/WC) 390 Euro

Für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren

The Power auf Silence

Freitag, 16. Februar, 18 Uhr, bis Sonntag, 18. Februar, 13 Uhr

Kloster Damme, Benediktstraße 19, 49401 Damme
Teilnahmegebühren (EZ mit Du/WC) 80 Euro

Anmeldung: Christian Adolf, missio-Diözesanreferent, Diözese Osnabrück, Domhof 12, 49074 Osnabrück, E-Mail: c.adolf@bistum-os.de, Tel. 0541 318-218

Bei der Anmeldung bitte Namen, Anschrift, Telefonnummer und Mailadresse angeben. Eine Anmeldung ist nur schriftlich (per Post oder E-Mail) möglich!

Bonifatiuswerk: 588.000 Euro für Katholiken im Erzbistum Hamburg

Mit 588.000 Euro hat das Bonifatiuswerk im Geschäftsjahr 2016 das katholische Glaubensleben im Erzbistum Hamburg gefördert. Die Hilfen, gerade in der Stadt Hamburg, sind vielerorts sichtbar. Alleine die katholischen Schulen in Hamburg setzen derzeit 26 durch das Bonifatiuswerk geförderte BONI-Busse für den Schulbetrieb ein, mit denen Hamburger Kinder zur Schule gebracht und wieder abgeholt werden. Im Erzbistum konnten 164 Projekte unterstützt werden, teilte der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen, während der Bilanzpressekonferenz des Bonifatiuswerkes in Hamburg mit. Insgesamt hat das katholische Hilfswerk im vergangenen Jahr Katholiken in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora mit 15,1 Millionen Euro unterstützt.

Das Bonifatiuswerk als „Hilfswerk für den Glauben“ setzt sich dafür ein, Katholiken – die in der Diaspora leben – in ihrem Glauben zu stärken und das Erleben von Glaubensgemeinschaft zu ermöglichen. „Gerade die christlichen Kirchen sind unseres Erachtens nach wie vor zentrale Orte, an denen Menschen dem Sinn ihres Lebens und den Fragen nach ihrer Herkunft und Zukunft nachspüren. Mit unserer Arbeit möchten wir dazu beitragen, dass die prägende Kraft unseres christlichen Glaubens auch in Zukunft erfahren und gelebt werden kann“, sagte der Präsident des

Bonifatiuswerkes, Heinz Paus.

Bei der traditionellen Kollekte zum Diaspora-Sonntag wurden im Erzbistum Hamburg 60.000 Euro und bundesweit 2,15 Millionen Euro gesammelt. Erstkommunionkinder und Firmbewerber sammelten 18.000 Euro und 10.000 Euro für Kinder und Jugendliche in der Diaspora. Für die Verkehrshilfe wurden 30.000 Euro gesammelt. Im Erzbistum Hamburg unterstützte das Bonifatiuswerk Bauprojekte mit 241.000 Euro, die Kinder- und Jugendseelsorge mit 175.000, sechs Boni-Busse mit 152.000 Euro und förderte Projekte der Glaubenshilfe mit 55.000 Euro. Insgesamt wurden Projekte in Deutschland mit 5,7 Millionen Euro, in Norwegen, Schweden, Dänemark Finnland und Island mit 2,6 Millionen Euro und in Estland und Lettland mit 640.000 Euro gefördert. Unterstützt wurden 75 Bauprojekte mit 3,25 Millionen Euro, 662 Projekte der Kinder- und Jugendhilfe mit 2 Millionen Euro und 42 Projekte der Glaubenshilfe mit einer Million Euro. Durch die Verkehrshilfe konnten 48 BONI-Busse mit 825.000 Euro für die Gemeindegarbeit angeschafft werden. In missionarische Initiativen zur Neuevangelisierung sowie in die religiöse Bildungsarbeit flossen 2,1 Millionen Euro, in die Projektbegleitung 476.000 Euro. Aus den Mitteln des

Diaspora-Kommissariats wurden 3,6 Millionen Euro an Projekte in Nordeuropa weitergeleitet. Für beabsichtigte Großprojekte in den kommenden Jahren hat das Bonifatiuswerk 4,2 Millionen Euro zurückgestellt. Knapp 2 Millionen Euro wurden für die Verwaltung und die Öffentlichkeitsarbeit ausgegeben. Die vermögenswirksamen Ausgaben und die Bildung weiterer Rückstellungen machen 3,3 Millionen Euro aus.

Die Förderung der Projekte finanziert das Bonifatiuswerk durch Einnahmen aus Kollekten (4,8 Millionen Euro), Spenden/Beiträgen/Vermächtnissen und Schenkungen (11,2 Millionen Euro) und aus zweckgebundenen Mitteln des Diaspora-Kommissariats (3,6 Millionen Euro). Obwohl die Kollekten im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben sind, zeigt sich bei der Kollekte zum Diaspora-Sonntag ein leichter Rückgang. Die Gaben der Erstkommunionkinder und der Firmbewerber sind trotz rückläufiger Anzahl an Kindern und Jugendlichen leicht angestiegen. Aus der Vermögensverwaltung und aus sonstigen Einnahmen sind dem Bonifatiuswerk 4,9 Millionen Euro zugeflossen. Der Verwaltungsaufwand wird aus diesen Einnahmen getragen, so dass alle Spendengelder in voller Höhe satzungsgemäß in die Projektförderung fließen.

**Einladungen an
die Priester und Diakone,
die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen,
die Pfarrhaushälterinnen und Pfarrsekretärinnen
im Erzbistum Hamburg**

Liebe Schwestern und Brüder,
die Herbstquatember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.

Termin: **Montag, 25. September 2017**
Thema: **Dankbarkeit als Lebensqualität**

Verlauf: 10.30 Uhr Vortrag zur Gewissensforschung
11.00 Uhr Persönliche Besinnung
11.45 Uhr Sext mit dem Konvent
12.00 Uhr Mittagessen
13.15 Uhr Meditation
14.00 Uhr Beichte und Beichtgespräch
Gelegenheit zum Kaffee
15.00 Uhr Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,
drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (€ 5,50) und am Kaffee (2,50 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt 2,80 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **15. September 2017** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Baumann, Tel. 040 / 24 877 -460, per Fax 040 / 24 877 -459 oder per Mail: baumann@erzbistum-hamburg.de anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihr



Termine 2017:

- Adventsquatember am 27. November 2017, Erzbischof em. Dr. Thissen

Termine 2018:

- Fastenquatember am 5. Februar 2018, Pater Dr. Bernhard Heindl SJ
- Pfingstquatember am 7. Mai 2018, Weihbischof Eberlein
- Herbstquatember am 24. September 2018, Msgr. Boland
- Adventsquatember am 3. Dezember 2018, Erzbischof Dr. Heße

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum 15. September 2017 direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Baumann
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 15. September 2017 nehme ich
mit weiteren _____ Personen teil.

	JA	NEIN
Teilnahme am Mittagessen (5,50 €)	Anzahl ()	()
Teilnahme am Kaffee (2,50 €)	Anzahl ()	()

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistenz, Erzieher oder Heilerzieher (m/w) in Vollzeit

Das Kindertagesheim der Domgemeinde St. Marien im Stadtteil St. Georg im Herzen von Hamburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/r Assistent/in für den Krippen- und Elementarbereich. Der Stellenumfang beträgt 39 Wochenstunden.

Wir erziehen, fördern und bilden zurzeit 200 Kinder aus 19 Nationen im Alter von 3 Monaten bis zu 10 Jahren. In der Kindertageseinrichtung werden Jungen und Mädchen teil- und ganztätig in drei Bereichen, die sich in Stammgruppen für Krippen-, Elementar- und Schulkinder in Kooperation mit der Domschule(GBS) gliedern, betreut. Im Rahmen der Inklusion/Eingliederungshilfe werden Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gefördert, gebildet sowie erzogen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Ein zusätzliches Angebot ist die Vorschule/Brückenjahr. Dort werden alle Kinder der zukünftigen 1. Klasse über die Dauer von fünf Zeitstunden unterrichtet. Die Pädagogen in der Kindertageseinrichtung sind Gruppen-, Bereichs- und Einrichtungsübergreifend tätig.

Anforderungen:

Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung in einem der oben genannten Berufsfelder. Sie haben Freude an der Arbeit mit Kindern im Alter von 0-3, 3-6 Jahre und pflegen einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit den Kindern. Sie sind kommunikationsstark, zuverlässig und besitzen ein hohes Maß an Motivation und sozialer Verantwortung. Sie überzeugen durch eine engagierte und teamorientierte Arbeitsweise. Die gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)
- betriebliche Altersversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Zuschuss zur ProfiCard (HVV)
- verantwortungsvolle Aufgaben in einem motivierten Team
- professionelle Reflexion/Fallbesprechung/Supervision
- Qualitätsentwicklung
- Möglichkeit zur persönlichen Fort- und Weiterbildung (intern/extern).

Sie fühlen sich angesprochen, und Ihnen liegt viel daran, Kinder auf ihrem Weg liebevoll und wertschätzend zu begleiten? Dann freuen wir uns auf ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

Sekretär (m/w)

(in Teilzeit, vorerst auf 2 Jahre befristet)

Zum nächstmöglichen Termin sucht das Erzbistum Hamburg einen Sekretär (m/w) für den Standort Kiel mit der Zuständigkeit für das Katholische Büro Schleswig-Holstein/der Ständigen Vertretung des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung und die Pastorale Dienststelle.

Das Erzbistum Hamburg ist flächenmäßig die größte Diözese in Deutschland. Es umfasst die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und den Landesteil Mecklenburg. Mit einer Katholikenzahl von rund 400.000 gehört es zu den kleineren Bistümern.

Das Katholische Büro Schleswig-Holstein ist die Ständige Vertretung des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung und damit die Verbindungs- und Informationsstelle zwischen Kirche und Politik. Über das Büro tritt der Erzbischof mit der Landesregierung, Ministerien, der Bundesregierung, Parteien und Verbänden in Kontakt. Die Hauptaufgabe besteht darin, eine einheitliche Auffassung der Katholischen Kirche nach außen darzustellen und zu vertreten. Die Pastorale Dienststelle verantwortet verschiedene pastorale Felder im Erzbistum Hamburg begleitet Bistumsprozesse und begleitet und unterstützt die Pastoral vor Ort.

Sie arbeiten in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein und dem Beauftragten der Pastoralen Dienststelle in Schleswig-Holstein.

Ihre Aufgaben:

- Schriftsätze aller Art anfertigen
- Termine planen, koordinieren und überwachen
- Kontinuierliche Pflege der Datenbank und allgemeine Recherche
- Telefonverkehr abwickeln, mündliche und schriftliche Auskünfte erteilen
- Konferenzen, Sitzungen, Besprechungen, Meetings und Dienstreisen vorbereiten, organisieren, betreuen und nachbearbeiten
- Posteingang, -ausgang, -umlauf, Ablage und Wiedervorlage erledigen.

Wir erwarten:

- Ausbildung im kaufmännischen Bereich
- Berufserfahrung in Sekretariatsaufgaben, Büroorganisation, Büromanagement
- Sehr gute Kenntnisse in MS-Office Anwendungen; insbesondere Excel, Word, Outlook
- Kommunikationsstärke und Diskretion
- Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche, sowie die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der ACK.

Wir bieten Ihnen:

- Regelarbeitszeit 29 Wochenstunden mit flexiblen Arbeitszeiten
- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO);Entgeltgruppe 5
- Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK).

Die Bewerbungsfrist ist am 15.09.2017.

Wir freuen uns auf Sie!

Erzieher (m/w) für die Kita St. Konrad in Lübeck

Die Katholischen Kindertagesstätte St. Konrad sucht zum nächstmöglichen Termin einen Erzieher (m/w). Es handelt sich dabei um eine unbefristete Stelle mit einem Umfang von 32 Wochenstunden.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes.

Christliche Werte vermitteln wir im Umgang miteinander. Wir lassen Kinder Kinder sein, was bedeutet, dass wir sie aufmerksam und fördernd in ihren Spielen begleiten. Sie sollen bei uns vor allem viel Spaß und Freude beim Wachsen haben. Bewegung und Natur erleben wird bei uns groß geschrieben.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

Die Vielfalt von Kindern wird in unseren Kindertagesstätten gern aufgenommen. Wir sind aufgeschlossen für ihre Ideen und Bedürfnisse und neugierig auf all das, was sie mitbringen. Wir bieten ihnen manchmal die ersten, oft sehr wichtigen Beziehungen außerhalb der Familie. Sie treffen bei uns Kinder und Eltern unterschiedlicher Nationalitäten und Religionszugehörigkeiten, mit denen sie in gegenseitiger Anerkennung und Auseinandersetzung gemeinsam ein Stück größer werden.

Wir bieten Ihnen ein engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team, eine interessante Tätigkeit und regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag der katholischen Kirche (DVO) inklusive der tariflichen Zusatzversorgung.

Anforderungen:

Sie haben einen entsprechenden Berufsabschluss als Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation und Berufserfahrung. Sie sind eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat. Wir erwarten die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag und die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Sie bringen eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria - St. Vicelin in Neumünster sucht für ihr Familienzentrum St. Elisabeth zum nächst möglichen Termin einen

Sozialpädagogischen Assistenten (m/w)

in Vollzeitbeschäftigung mit einem Stundenumfang von 39 Stunden, erstmal befristet für ein Jahr.

Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für das Team in unserem Krippenbereich.

Sie sind ein staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben? Sie suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich gern.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Zusatzversorgungskasse (KZVK) gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Die katholische Kirchengemeinde „Maria-Hilfe der Christen“ in Ahrensburg sucht für die Elementargruppe in unserer Kindertagesstätte zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Elternzeitvertretung bis April 2018 eine/n engagierte/n

Erzieher/in

mit einer Wochenarbeitszeit von 31 Stunden.

Wir bieten:

- Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Zusatzversorgung durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Tarifliche Sonderleistungen
- Angenehme Arbeitsatmosphäre in einem engagierten Team
- Fortbildungsmöglichkeiten

Sie bringen mit:

- Eine/n Erzieher/in mit einer abgeschlossenen staatlich anerkannten Ausbildung
- Zugehörigkeit zur christlichen Kirche

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

- Freude an der Arbeit im Kitabereich
- Wertschätzende und motivierende Grundhaltung gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitern
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit
- Idealerweise Erfahrung im Elementarbereich
- Handeln im Sinne des christlichen Glaubens

Wenn wir zu Ihren Zielen passen, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Die katholische Pfarrei St. Katharina von Siena sucht für ihre Kindertagesstätte ab sofort unbefristet

Erzieher (m/w) in Vollzeit (39 Std./Woche)

für die Krippe oder den Elementarbereich

Unterstützen Sie uns in unserer ganzheitlichen Bildungsarbeit und gestalten Sie den Alltag in der Kindertagesstätte aktiv und eigenverantwortlich mit eigenen Ideen!

Wenn wir zu Ihren Zielen passen, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Die katholische Pfarrei St. Katharina von Siena sucht für die Nachmittagsbetreuung an der Katharina-von-Siena Schule ab sofort unbefristet

Erzieher (m/w)

mit 20 Std./Wo am Nachmittag

Unterstützen Sie uns in unserer ganzheitlichen Bildungsarbeit und gestalten Sie den Alltag in der Nachmittagsbetreuung aktiv und eigenverantwortlich mit eigenen Ideen!

Ihre Aufgaben:

- Verantwortung für die pädagogische Gestaltung des Nachmittags
- Gruppenbezogenes Alltagsmanagement für Grundschul Kinder
- Betreuung der Hausaufgaben
- Kreative Freizeit- und Feriengestaltung
- Zusammenarbeit und Kooperation mit der Katharina-von-Siena-Schule
- Regelmäßige Teilnahme an Teamsitzungen
- Übernahme von Aufgaben im Gesamtteam

Wir bieten Ihnen:

- Eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem sympathischen, frischen und aktiven Team
- Umfangreiche Unterstützung bei der persönlichen und fachlichen Entwicklung durch Förderung und Weiterbildung
- Eine angenehme und christlich orientierte Arbeitsatmosphäre
- Eine Lob- und Fehlerkultur, sowie ein Beschwerdemanagement
- Ein Schutzkonzept zum Wohle der Kinder und der Mitarbeiter/innen
- Regelmäßige teaminterne Aktivitäten (Teamfortbildungen, Betriebsausflüge)
- Vergütung nach DVO Zusatzversorgung durch KZVK
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Urlaubsanspruch nach Tarif

Sie bringen mit:

- Abgeschlossene pädagogische Fachausbildung/ Vergleichbare anerkannte Qualifizierung
-

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

- Wertschätzende und motivierende Grundhaltung gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeiter/n/innen
- Teamfähigkeit, sowie Sozial- und Kommunikationskompetenz
- Fähigkeit zum selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten mit Kindern in einer Gruppe
- Interesse an der Montessori- und religionspädagogischen Arbeit
- Zugehörigkeit zur christlichen Kirche
- Lust auf eine Herausforderung

Wenn wir zu Ihren Zielen passen, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Die Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph in Hamburg Altona sucht für ihre Kindertagesstätte St. Theresien

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in

mit Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Die Kindertagesstätte liegt in einem vielfältigen und reizvollen Stadtteil in der Altstadt Altonas. Das Team der Kindertagesstätte hat es sich zur Aufgabe gemacht, allen Kindern ein umfangreiches, ganzheitliches Bildungsangebot zu bieten und ihnen Raum zur persönlichen Entfaltung zu geben. In der Einrichtung werden bis zu 40 Kinder im Alter von 1- 6 Jahren in zwei Gruppen von fünf pädagogischen Fachkräften betreut.

Ab dem 01.09.2017 ist eine Teilzeitstelle als Gruppenleitung (35,0 Wochenstunden) zu besetzen.

Sie sind eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit,

- die sich mit Freude an der pädagogischen Arbeit einbringen kann,
- die den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten orientiert, bejaht,
- die bereit ist, sich auf die Kinder, die Eltern und das Team einzulassen und mit ihnen gemeinsam den Erziehungs- und Bildungsauftrag umzusetzen.

Sie erwartet:

- ein qualifiziertes, engagiertes und aufgeschlossenes Team,
- eine unbefristete Stelle, Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO), eine Zusatzversorgung durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Wir suchen

staatlich anerkannte Erzieher (m/w)

oder

sozialpädagogische Assistentin (m/w)

als unbefristete Teilzeitkraft im Elementar- und Krippenbereich

In unserer Kindertagesstätte St. Jakobus in Hamburg Lurup betreuen wir eine Elementargruppe mit bis zu 24 Kindern im Alter ab 2,5 Jahren. Zum Sommer 2017 wird die Einrichtung um eine Krippengruppe erweitert. Wir haben von 07:30 – 16:00 Uhr geöffnet.

Bei uns ist jedes Kind willkommen, unabhängig von Religion oder Nationalität. Das Kind soll sich in unserer Einrichtung wohl fühlen, denn nur wer sich wohl fühlt kann sich gesund entwickeln. Als katholische Einrichtung bieten wir den Kindern die Möglichkeit Werte und Inhalte des Christlichen Glaubens zu erfahren. Die religiöse Erziehung ist in unserer gesamten pädagogischen Planung integriert. Das Ziel unserer Arbeit ist den Kindern vielfältige Lern- und Lebenserfahrungen zu ermöglichen, Kreativität und

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

Fantasie zu entfalten und die Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu fördern. Zu unserem Kindergartenalltag gehören Musikalische Früherziehung, Kindergartenreisen, Sprachförderung und Projektarbeiten. Auch sind uns der enge Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig.

Wir erwarten von Ihnen:

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Erzieher/in bzw. zum/zur Sozialpädagogischen/er Assistenten/in
- Wertschätzende und motivierende Grundhaltung gegenüber den Kindern, Eltern und Mitarbeiter/innen
- Teamfähigkeit
- Zugehörigkeit zur christlichen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach der Dienstverordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) mit entsprechenden Zusatzleistungen
- Eine unbefristete Teilzeitstelle (Beschäftigungsumfang nach Vereinbarung)
- Ein kleines engagiertes freundliches Team
- Verantwortungsvolle Aufgaben

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Leitung (m/w) einer Katholischen Kindertagesstätte in Hamburg ab sofort oder nach Vereinbarung

Gesucht werden Leitungskräfte in Voll- und Teilzeitbeschäftigung in mehreren Katholischen Kindertagesstätten in gemeindlicher Trägerschaft im Stadtgebiet Hamburg.

In den Einrichtungen werden zwischen 20 bis zu 100 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit betreut. Neben der Halbtags- und Ganztagsbetreuung in den Gruppen bieten die Kitas verschiedene Projekte wie „Sprach-Kitas“ und „Kita Plus“ an.

Ihre Aufgaben:

- Pädagogische und organisatorische Leitung
- Mitarbeiterführung, Teamentwicklung und Personaleinsatzplanung
- Inhaltliche und konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung unter Berücksichtigung des religionspädagogischen Konzeptes
- Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Träger sowie den kirchlichen und öffentlichen Stellen
- Fortführung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements
- Vermittlung christlicher Werte.

Wir erwarten:

- eine mehrjährige Erfahrung in der Praxis einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- eine Ausbildung zum/r Sozialpädagogen/in oder zum/r Erzieher/in mit Weiterbildung im Bereich Sozialmanagement
- idealerweise Leitungserfahrung
- Kenntnisse in Fragen der Qualitätsentwicklung
- gute EDV Kenntnisse (Word, Excel, etc.)
- eine eigenverantwortliche Arbeitsweise, Belastbarkeit und Führungskompetenz
- ein sicheres Auftreten und Kommunikationsfähigkeit
- einen wertschätzenden Umgang mit Kindern, Eltern und Kollegen/innen
- Identifikation mit den Grundsätzen und Zielen der katholischen Kirche, deren Mitglied Sie sind.

Wir bieten:

- eine interessante und herausfordernde Aufgabe in einem angenehmen und vielfältigen Umfeld
- eine unbefristete Stelle, vergütet nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); die Zusatzversorgung erfolgt durch die kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

- ein engagiertes Mitarbeiterteam
- eine Leitungsqualifizierung und regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- fachliche Beratung und Unterstützung
- regelmäßigen kollegialen Austausch mit weiteren Kita-Leitungen.

Wir freuen uns auf Sie!

Das Kinderheim St. Ansgar-Stift e.V. in Hamburg Ottensen ist eine Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit 44 Plätzen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Unsere Kinder und Jugendlichen kommen zu uns nach SGB VIII. Ziel unseres pädagogischen Handelns ist es, die uns anvertrauten Menschen auf dem Hintergrund ihrer eigenen Lebensgeschichte zu einem eigenständigen, sinnerfüllten Leben mit individueller und sozialer Verantwortung zu befähigen.

Zur Unterstützung unserer Aufgabe suchen wir engagierte

Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (m/w) (o. vergleichbare Qualifikation) oder staatlich anerkannte Erzieher (m/w)

für eine unserer Wohngruppen mit 9 bis 10 Kindern im Schichtdienst in Vollzeit (39 Stunden/Woche)

Ihr pädagogisches Handeln ist geprägt von Einfühlungsvermögen und der Fähigkeit sich positiv durchzusetzen. In unser Fachteam können Sie sich kooperativ und konstruktiv einbringen. Erfahrungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe wären vorteilhaft. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches und vielseitiges Arbeitsfeld
- Unterstützung durch 2 Hauswirtschaftskräfte
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) mit Jahressonderzahlung sowie Leistungsentgelt und betrieblicher Altersversorgung
- Supervision
- Fort- und Weiterbildung

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Die katholische Kindertageseinrichtung St. Marien in Elmshorn sucht zum nächstmöglichen Termin

zwei Erzieher (m/w) in Vollzeit für den Elementarbereich und einen Erzieher (m/w) in Teilzeit (30 Std) für den Krippenbereich.

Unsere Einrichtung ist von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet und betreut 83 Kinder in 5 Gruppen im Alter von 0 - 6 Jahren. Sie verteilen sich auf 2 Familiengruppen, 1 Krippengruppe und 2 Elementargruppen.

Unsere Arbeit richten wir wie folgt aus:

1. Orientierung:

Umsetzung von dem staatlichen Auftrag (Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holstein) und kirchlichen Auftrag. Wir nehmen Jesus als Vorbild, um den Kindern damit die Kraft und Hoffnung zu geben, Lebensübergänge so zu bewältigen und zu verarbeiten, dass ihnen daraus Stärke erwachsen kann.

2. Schwerpunkte:

Wir wertschätzen Kindheit als eigenständige und bedeutende Lebens- und Entwicklungsphase mit all ihren Chancen, Krisen und Orientierungsmöglichkeiten. Die Kinder haben die Gewissheit, von verlässlichen Bezugspersonen und Dialogpartnern angenommen und geliebt zu werden. In unserem pädagogischen Alltag respektieren wir die Würde des Kindes und dessen Einzigartigkeit. Wir beteiligen die

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

Kinder im größtmöglichen Umfang an allen Planungen und Entscheidungen, die ihr Leben in der Einrichtung betreffen.

3.Ziele:

Die Kinder in ihrer eigenen Entwicklung fördern und stärken, durch die Schaffung von Möglichkeiten zum Erwerb von Fertigkeiten und Kompetenzen, die sie für eine gelingende Lebensgestaltung brauchen. Unsere Arbeit orientiert sich am gültigen Qualitätsmanagementsystem.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung
- die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- gute PC-Kenntnisse
- gerne auch Berufseinsteiger/innen

Wir bieten:

- Vergütung nach Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- regelmäßige Einzel- und Teamfortbildungen
- Dienstplan mit Vor- und Nachbereitungszeit
- regelmäßige Dienst- und Gruppenbesprechungen sowie Einzelfallbesprechungen
- geregelte Qualitätszirkel Zeiten (im 6 Wochen Rhythmus)
- freundliches, wertschätzendes und engagiertes altersgemischtes Team
- gute Kita Atmosphäre

Das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth in Hamburg-Bergedorf sucht zum nächstmöglichen Termin für eine der Wohngruppen eine

Reinigungskraft (m/w)

mit nachgewiesener Qualifikation im hauswirtschaftlichen Bereich, guten Deutsch-Kenntnissen und der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Die Arbeitszeit beträgt zwischen 15 und 25 Wochenstunden im Vormittagsbereich. Die Eingruppierung und Vergütung erfolgt nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes. Ein Zuschuss zum Jobticket (Proficard des HVV) und die Teilnahme am betrieblichen Mitarbeiter-Sport ist möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.st-eli.net.

Wir freuen uns auf Sie!

Die katholische Pfarrei St. Knud sucht für eine neu gegründete Spielgruppe in Husum ab sofort einen

Erzieher (m/w)

in Teilzeit bis zu 4 Stunden/Woche auf geringfügiger Basis

Mit unserer neuen Spielgruppe wollen wir zunächst an jedem Freitagnachmittag in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr den Kindern unserer Gemeinde und interessierten Gastkindern im Alter von 3 bis 6 Jahren die Möglichkeit bieten, miteinander zu spielen. Im Mittelpunkt stehen die Kinder, die in unserer Kirchengemeinde einen besonderen Lebens- und Glaubensraum mitgestalten können.

Wir bieten Ihnen:

- Eigenständiges Arbeiten und den spannenden Prozess der Gründung unserer neuen Spielgruppe
- Ein engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern unserer Gemeinde
- Eine Vergütung nach dem Tarifvertrag der katholischen Kirche (DVO)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

Sie bringen mit:

- Einen Berufsabschluss als Erzieher (m/w) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Engagement und Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern, gerne auch im Nebenerwerb
- Berufserfahrung und Erfahrung im Bereich Elternarbeit ist wünschenswert
- Orientierung an christlichen Werten und die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth ist eine katholische stationäre Einrichtung mit 64 Plätzen für Kinder/Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren.

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir für eine unserer Wohngruppen mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung einen

Erzieher (m/w) oder Sozialpädagogen (m/w).

Die Arbeitszeit beträgt 39 Wochenstunden. Die Eingruppierung erfolgt nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes incl. Zulagen und einer betrieblichen Altersversorgung und einem Zuschuss zum Jobticket (ProfiCard des HVV). Sie haben die Möglichkeit, am betrieblichen Mitarbeiter-Sport teilzunehmen. Sie sollten durch ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung qualifiziert sein. Wünschenswert wären Erfahrungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe und eine gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.st-eli.net.

Haben Sie Lust, sowohl gemeinsam mit netten Kolleginnen und Kollegen im Team als auch eigenverantwortlich mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch intensiv und engagiert zu arbeiten und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung!

Die Beratungsstelle für Frauen, Familien und Schwangere des SkF e.V. Hamburg-Altona hält Angebote im Bereich Schwangerschaftsberatung gemäß § 2 SchKG und Frühe Hilfen vor. Frauen und Familien unabhängig von Nationalität und Religion werden zu allen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt beraten und unterstützt.

Für unser neues Projekt SICHER ANKOMMEN 3 – Schwangerschaftsberatung für Geflüchtete und ihre Familien in Eimsbüttel suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sozialpädagogen (w/m)

für ca. 20 Wochenstunden.

Die ausgeschriebene Stelle wird aus Mitteln der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe der Stadt Hamburg finanziert und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2017. Das Angebot für Geflüchtete und ihre Familien im Rahmen der Schwangerschaftsberatung als Primärpräventives Angebot der Frühen Hilfen soll damit ausgebaut werden. Vorbehaltlich einer weiteren Förderung planen wir eine Fortführung der Stelle.

Ihre Aufgaben:

- Beratung und Begleitung von geflüchteten Schwangeren und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren
 - Außensprechstunden in Erstaufnahmeeinrichtungen
 - Aufsuchende Beratung
 - Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen
 - Allgemeine Verwaltungstätigkeiten/Korrespondenz
-

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

- Dokumentation/Statistik

Ihr Profil:

- Methodische Beratungskompetenz
- Eigenverantwortliches strukturiertes Arbeiten
- Hohe soziale Kompetenz, Flexibilität und Kontaktfähigkeit
- Ausgeprägte Belastbarkeit
- Umfassende Fachkenntnisse aller für das Arbeitsgebiet relevanten Rechtsnormen (§ 2 SchKG, SGB II/XII, AsylBIG, Kinderschutz)
- Vertraut mit sozialräumlichen Angeboten
- Sichere Kenntnisse der einschlägigen MS-Office-Produkte sowie PC-Erfahrung
- Fremdsprachenkenntnisse über Englisch hinaus
- Mitglied einer christlichen Kirche
- Fachhochschul- bzw. Bachelorabschluss über die staatliche Anerkennung im sozialpädagogischen Bereich oder vergleichbarer Abschluss

Wir suchen einen Kollegen (m/w) in mit Berufserfahrung mit der oben genannten Zielgruppe und gern mit Migrationshintergrund. Erfahrungen in der interkulturellen Arbeit sind uns wichtig.

Wir bieten Einbindung in ein erfahrenes Team sowie regelmäßige Fortbildung und Supervision.

Vergütung erfolgt nach AVR des Caritasverbandes mit kirchlicher Zusatzversorgung.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung!

Erzieher (m/w) und SPA (m/w)

für die Kita St. Franziskus in Lübeck

Die Katholische Kindertagesstätte St. Franziskus sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Erzieher (m/w) in Teilzeit mit 32 Arbeitsstunden wöchentlich und einen SPA (m/w) in Vollzeit im U3- Bereich. Beide Stellen sind zunächst auf ein Jahr befristet.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Christliche Werte vermitteln wir im Umgang miteinander. Wir lassen Kinder Kinder sein, was bedeutet, dass wir sie aufmerksam und fördernd in ihren Spielen begleiten. Sie sollen bei uns vor allem viel Spaß und Freude beim Wachsen haben. Bewegung und Natur erleben wird bei uns groß geschrieben.

Die individuelle Genialität von Kindern findet in unserer Kindertagesstätte besondere Beachtung. Wir sind aufgeschlossen für ihre Ideen und Bedürfnisse und neugierig auf all das, was sie mitbringen. Wir bieten ihnen manchmal die ersten, oft sehr wichtigen Beziehungen außerhalb der Familie. Sie treffen bei uns auf Familien unterschiedlicher Nationalitäten und Religionszugehörigkeiten, mit denen sie in gegenseitiger Anerkennung und Auseinandersetzung gemeinsam ein Stück größer werden.

Wir bieten Ihnen ein engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team, eine interessante Tätigkeit und regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote. Die Vergütung erfolgt nach Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) inklusive der tariflichen Zusatzversorgung.

Anforderungen:

Sie haben einen entsprechenden Berufsabschluss als Erzieher/in oder SPA oder eine vergleichbare Qualifikation. Sie sind eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat. Wir erwarten die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag und die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Sie bringen eine ausgeglichene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Wir freuen uns auf Sie!

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

Die Katholische Kirchengemeinde St. Paulus in Hamburg Billstedt sucht ab 01.05.2017 oder später für ihre Kindertagesstätte in Hamburg Billstedt einen

Koch (m/w)

als stellvertretende Hauswirtschaftsleitung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Wochenstunden.

Wir erziehen, fördern und bilden zurzeit 170 Kinder im Alter von zehn Monaten bis zu 6 Jahren. Seit April 2012 arbeiten wir in einem Neubau mit integrierter Großküche. Diese versorgt unsere Kita, eine auswärtige Kita sowie die Mensa der benachbarten Katholischen Schule mit zurzeit insgesamt ca. 550 Mittagessen.

Wir wünschen uns eine/n Bewerberin/Bewerber:

- mit abgeschlossener Ausbildung als Koch / Köchin mit Schwerpunkt Gemeinschaftsverpflegung
- die/der flexibel und engagiert ist und
- gern für das leibliche Wohl unserer Kinder sorgen möchte
- die/der abwechslungsreich gut kochen kann und
- mit dem Thema „Gesunde Ernährung für Kinder“ vertraut ist.
- Mitglied einer christlichen Kirche ist
- die/der das HACCP-Konzept bei der täglichen Arbeit umsetzen kann.

Ihre Aufgaben:

- In Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Hauswirtschaftsleitung verantwortlich für die Essensversorgung von ca. 550 Kindern.
- Vor-, Zu- und Nachbereitung, sowie Ausgabe von Speisen
- Einhaltung und Dokumentation von Hygienevorschriften
- Reinigung der Küche, Küchennebenräume und Materialien
- Speiseplanung auf der Basis der optimierten Mischkost
- Warenbestellung, Einkauf und Warenannahme.

Wir bieten:

- Verantwortungsvolle Aufgaben in einem motivierten Team
- Regelmäßige professionelle Reflexion
- Qualitätsentwicklung
- Möglichkeit zur persönlichen Fort- und Weiterbildung (intern/extern)
- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) (analog zum TVöD) mit entsprechenden Zusatzleistungen.

Sie fühlen sich angesprochen, und Ihnen liegt viel daran, die uns anvertrauten Kinder gesund zu ernähren und ihnen ein gepflegtes Umfeld zu bieten. Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen!

Erzieher (m/w)

in Neumünster

Die katholische Kirchengemeinde St. Maria-St. Vicelin in Neumünster sucht für ihr Familienzentrum St. Bartholomäus zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Erzieher/in in Teilzeit mit 20 Stunden pro Woche. Das Familienzentrum betreut in zwei Krippengruppen, einer Familien- und einer Elementargruppe zurzeit 55 Kinder.

Wir suchen eine/n engagierte/n und flexible/n Erzieher/in für unser Familienzentrum als Springkraft.

Wir erwarten:

- Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder eine vergleichbare Qualifikation
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche und Identifizierung mit dem christlichen Glauben
- Freude an der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

- Engagement, Flexibilität und Eigeninitiative

Wir bieten:

- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- eine Zusatzversorgung durch die Versicherung bei der KZVK
- Zusammenarbeit mit einem qualifizierten und aufgeschlossenen Team
- Fort- und Weiterbildung

Sie suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich gerne und senden uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Facharzt (m/w) für Allgemeinmedizin

Das Caritas Westfalenhaus ist eine Mutter-Kind-Vorsorgeklinik in Trägerschaft der St. Anna - Caritas gGmbH der Caritas Hamburg. Die Klinik liegt nur wenige Meter vom Meer entfernt im Ostseeheilbad Nienendorf am Timmendorfer Strand und bietet 38 Familien die Möglichkeit Vorsorgemaßnahmen durchzuführen. Es besteht ein Versorgungsvertrag gemäß § 111a SGB V. Das Caritas Westfalenhaus ist gemäß den Qualitätsanforderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und der DIN EN ISO 9001:2008 zertifiziert und sieht sich den christlichen Glaubensgrundsätzen verpflichtet.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine/n Facharzt/ärztin für Allgemeinmedizin in Teilzeit. Der Stellenumfang beträgt 23 Arbeitsstunden pro Woche.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem professionellen Team.

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Untersuchungen im Rahmen des Vorsorgeaufenthaltes inklusive Eingangs-, Zwischen- und Abschlussberichtes
- Verordnung der Therapien sowie Therapieüberwachung, Aufklärung und Beratung von Patienten
- Medizinische Versorgung bei interkurrenten Erkrankungen sowie bei Notfällen
- Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Wechsel mit den ärztl. Kolleginnen
- Beteiligung an der Fortentwicklung des klinikeigenen Qualitätsmanagementsystems.

Wir erwarten neben fachlicher Kompetenz und Flexibilität fundierte allgemeinmedizinische Kenntnisse. Vorteilhaft sind ebenfalls fachlich fundierte Kenntnisse in der Rehabilitations- und/oder Sozialmedizin, idealerweise dokumentiert durch eine Weiterbildung in den Bereichen Sozialmedizin. Ein sicheres Auftreten, soziale Kompetenz im Umgang mit Müttern und Kindern sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit setzen wir voraus.

Sie erwartet ein hoch motiviertes, interdisziplinär arbeitendes Team aus Psychotherapeuten, Sozialpädagogen, Physiotherapeuten, Krankenschwestern und Pädagogen, das gemeinsam mit Ihnen, Ihrem Wissen, Ihrer Erfahrung und Ihren konzeptionellen Ideen die Mütter und Kinder im Rahmen ihrer dreiwöchigen Kuraufenthalte bestmöglich unterstützen möchte.

Wir wünschen uns eine/n Kollegen/in, der/die gerne selbstständig arbeitet und sich gut in unser interdisziplinäres Team integriert.

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- ein gutes Betriebsklima und eine angenehme Arbeitsumgebung
- eine Vergütung nach AVR Caritas sowie zusätzliche Sozialleistungen
- geregelte Arbeitszeiten.

Wir setzen die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche sowie die Identifikation mit der kirchlichen Grundordnung und dem Leitbild des Deutschen Caritasverbandes voraus.

Wenn Sie Freude an der Versorgung unserer Mütter und Kinder haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Ihrem Curriculum Vitae und Zeugniskopien.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

Kita-Leitung (m/w) in Vollzeit

Die Kath. Kirchengemeinde Maria Grün in Hamburg-Blankenese sucht zum 1. September 2017 eine/n Kita-Leiter/in für ihren Kindergarten „Maria Grün“.

Ihre Aufgaben:

Die pädagogische Leitung und die Vermittlung christlicher Werte, Mitarbeiterführung und Betriebsorganisation unserer Kindertagesstätte „Maria Grün“ mit ca. 60 Kindern in drei Elementargruppen und einer Krippengruppe mit 14 Kindern. Acht qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen bilden Ihr Team. Zu Ihren Aufgaben gehören weiter die Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Behörden und Verbänden, dem Träger und Institutionen, außerdem die Fortführung des Qualitätsmanagements. Sie kooperieren mit den anderen Kindertageseinrichtungen des Pastoralen Raumes im Hamburger Westen.

Wir erwarten:

Eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin (m/w) oder Sozialpädagogin (m/w) mit Berufserfahrung. Daneben bringen Sie ein hohes Maß an Kreativität, Engagement, Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Offenheit für neue Konzepte ein. Sie haben gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, ggf. Kion etc.) und Erfahrung in der Mitarbeiterführung. Die Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Teamarbeit ist für Sie ebenso selbstverständlich wie die persönliche Identifikation mit den Grundsätzen der kath. Kirche, deren Mitglied Sie sind.

Wir bieten:

Einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz in einer modernen Kindertagesstätte im Elbvorort Blankenese. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) nebst der Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK).
Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Kita-Leitung (m/w) in Vollzeit

Die Kath. Kirchengemeinde Maria Grün in Hamburg-Blankenese sucht zum 1. September 2017 eine/n Kita-Leiter/in für ihren Kindergarten „St. Paulus-Augustinus“ in Groß Flottbek.

Ihre Aufgaben:

Die pädagogische Leitung und die Vermittlung christlicher Werte, Mitarbeiterführung und Betriebsorganisation unserer Kindertagesstätte mit ca. 20 Kindern in einer Elementargruppe. Mit einer qualifizierten und motivierten Mitarbeiterin sorgen Sie sich um die kleine, aber sehr geschätzte Einrichtung. Zu Ihren Aufgaben gehören weiter die Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Behörden und Verbänden, dem Träger und Institutionen, außerdem die Einführung eines Qualitätsmanagements. Sie kooperieren mit den anderen Kindertageseinrichtungen des Pastoralen Raumes im Hamburger Westen.

Wir erwarten:

Eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin (m/w) oder Sozialpädagogin (m/w) mit Berufserfahrung. Daneben bringen Sie ein hohes Maß an Kreativität, Engagement, Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Offenheit für neue Konzepte ein. Sie haben gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, ggf. Kion etc.) und Erfahrung in der Mitarbeiterführung. Die Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Teamarbeit ist für Sie ebenso selbstverständlich wie die persönliche Identifikation mit den Grundsätzen der kath. Kirche, deren Mitglied Sie sind.

Wir bieten:

Einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz in einer modernen Kindertagesstätte im Elbvorort Blankenese. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) nebst der Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK).
Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

Erzieher oder SPA (m/w)

Die Katholische Kirchengemeinde Maria Grün in Hamburg Blankenese sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Erzieher/in oder Sozialpädagogische/n Assistenten/in für ihre Kindertagesstätte „Maria Grün“, insbesondere für den kürzlich neu eingerichteten Krippenbereich mit 14 Kinder. Wir erziehen, fördern und bilden insgesamt ca. 75 Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Einschulung. Unsere Einrichtung ist von 8:00 bis 16:00 geöffnet.

Den gemeinsamen Alltag, unsere Angebote, Aktivitäten und Räume richten wir an den Bedürfnissen der Kinder aus; so können sie Selbstvertrauen aufbauen, ihre Umwelt erkunden und mitgestalten. Wir nehmen die Kinder und ihre Familien mit ihren Stärken und Schwächen an und machen Gemeinschaft erlebbar. In diesem Sinne ist das christliche Welt- und Menschenbild die Basis für unser Miteinander.

Ihre Aufgaben:

- eigenverantwortliche Betreuung und Erziehung der Kinder,
- gestalten des Gruppenalltags,
- beobachten und dokumentieren der Kinder nach fest gelegten Qualitätsstandards,
- Elternarbeit, Elterngespräche,
- Umsetzung unserer pädagogischen Konzeption und Mitarbeit bei ihrer Weiterentwicklung.

Wir bieten:

- eine Stelle mit 30 Arbeitsstunden pro Woche
- eine verantwortungsvolle Aufgabe in einem motivierten Team,
- regelmäßige professionelle Reflexion,
- Qualitätsentwicklung,
- Möglichkeit zur persönlichen Fort- und Weiterbildung (intern/extern),
- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) mit entsprechenden Zusatzleistungen.

Ihr Profil:

- ein qualifizierter Abschluss als Erzieher/in/ Heilerzieher/in oder SPA,
- Freude an der Arbeit mit Kindern im Alter von 1-3 Jahren,
- die Bereitschaft sich weiter zu entwickeln,
- die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Wir erwarten eine aktive Mitarbeit in regelmäßigen Team- und Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgesprächen, sowie Zugehörigkeit zur katholischen oder einer anderen christlichen Kirche.

Sie fühlen sich angesprochen, und Ihnen liegt viel daran, Kinder auf ihrem Weg liebevoll und wertschätzend zu begleiten? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreiben wir in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen.

Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichen sein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Zur Verstärkung unseres Teams der Sozialen Betreuung im Malteserstift St. Theresien in Hamburg-Altona suchen wir schnellstmöglich eine

Pflegefachkraft (m/w)

Altenpfleger/in oder Gesundheits-und Krankenpfleger/in

in der Sozialen Betreuung

in Teilzeit (35 Stunden/Woche)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

Wir bieten Ihnen:

- Einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- Ein professionelles interdisziplinäres Team und ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Interne sowie externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die weit über die Pflichtfortbildungen hinausgehen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Vergünstigtes Jobticket (ProfiCard)
- Pflegebereich nach Prof. Erwin Böhm (im Aufbau) und entsprechende Fortbildung

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Kenntnisse und Umsetzung eines ganzheitlichen Betreuungsansatzes
- Sozialtherapeutische Angebote für Gruppen- und Einzelarbeit entwickeln und umsetzen
- Individuelle Angebote zur Tagesstrukturierung für Menschen mit und ohne Demenz anbieten
- Biografiegestützte Planung der Angebote
- Weiterentwicklung der bestehenden Betreuungskonzepte
- Begleitung und Anleitung von Alltagsbegleiter/-innen

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Eine einschlägige dreijährige abgeschlossene Ausbildung beispielsweise als examinierte/r Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Ergotherapeut/-in
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit älteren Menschen und deren Angehörigen
- Fähigkeit zur Kooperation mit Kolleginnen/Kollegen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Die Stelle ist im Rahmen einer Krankheitsvertretung befristet.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung!

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreibt die Malteser Caritas Hamburg gGmbH in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichen sein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift St. Theresien in Hamburg-Altona suchen wir ab sofort einen

Haustechniker (m/w)

28 Std./Woche

Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem umfassenden Arbeitsbereich mit der Möglichkeit eigene Ideen einzubringen
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritas Verbandes
- Betriebliche Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard)

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Planung und Koordination sämtlicher Aufgaben und Reparaturen im Bereich der Haustechnik in einem Altenpflegeheim

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

- Durchführung und Überwachung von Wartungsarbeiten
- Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen wie Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz und Hygienevorschriften
- Mitarbeit bei Veranstaltungen für die Bewohner/innen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Elektriker bzw. Elektroniker, gern mit Berufserfahrung
- Führerschein Klasse B
- Sie verfügen über eine ausgeprägte Dienstleistungsbereitschaft, sind engagiert und übernehmen gern Verantwortung

Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit der Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

Für unsere Beratungsstelle für Frauen, Familien und Schwangere in Elmshorn suchen wir ab sofort einen

Sozialarbeiter und/oder Sozialpädagogen (m/w)

in Teilzeit (max. 20 Stunden/Woche),

der Lust hat unser kleines Team zu unterstützen. Sie sollten fundierte Kenntnisse im Sozialrecht und erste Erfahrungen in der Beratung gesammelt haben. Darüber hinaus sollten Sie teamfähig sein und Freude am Umgang mit Menschen haben. Wir setzen Einfühlungsvermögen und kulturelle Kompetenz voraus. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben in unserer Beratungsstelle, sowie den wachsenden Anforderungen in diesem Arbeitsbereich, sollten Sie belastbar sein und sich neuen Herausforderungen stellen können. Erweiterte Sprachkenntnisse in Englisch und weiteren Sprachen erleichtern Ihnen die tägliche Arbeit in unserer Beratungsstelle.

Um den täglichen Arbeitsalltag bewerkstelligen zu können setzen wir voraus, dass Sie mit den gängigen MS-Office-Anwendungen vertraut sind.

Die Vergütung erfolgt nach AVR Caritas. Sie sollten Mitglied in einer christlichen Kirche sein.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen.

Wir freuen uns auf Sie!

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreibt die Malteser Caritas Hamburg gGmbH in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichen sein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift Bischof-Ketteler in Hamburg-Schnelsen suchen wir zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine

Pflegfachkraft (m/w)

mit der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung

Wir bieten Ihnen:

- Mitarbeit in einem professionellen, aufgeschlossenen Team mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16

- Fachspezifische Weiterbildungen und Fortbildungsveranstaltungen über die Pflichtfortbildungen hinausgehend
- Eine leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes inkl. Sonderzahlungen
- Betriebliche Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket für den HVV (ProfiCard)

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Betreuung und praktische Anleitung unserer Auszubildenden
- Erstellung und Organisation der Einsatzplanung der Auszubildenden
- Planung und Mitwirkung bei den Pflege- und Betreuungsaufgaben im Wohnbereich
- Selbstständiges Durchführen der Pflegeleistungen im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien

Ihr Profil:

- Staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in oder Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Zusatzqualifikation als Praxisanleitung
- gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards
- Wertschätzender und sensibler Umgang mit pflegebedürftigen Menschen
- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten und soziale Kompetenz
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit der Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16



Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Bewerberportal: www.erzbistum-hamburg.de - Stellenbörse
Anna Knauz (Referat Personalverwaltung), Tel 040/24877-323 / Mo, Di, Do, Fr 9 - 14, Mi 9 - 16
